

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beverniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

orange = neue Einwendungen

weiß = an alter Stellungnahme festgehalten

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	<i>Bewertung</i>
NSG		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, beabsichtigt der Landkreis die Ausweisung eines NSG. Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Ein Großteil der ausgewiesenen NSG-Fläche entspricht aber bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gem. §30 BNatSchG nachvollziehbar. Die Ausweisung als NSG in dem Verordnungsentwurf aus der ersten Beteiligung 2015 wird als Kompromiss mit dementsprechend ausreichenden Freistellungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gesehen. Diese Möglichkeiten ergeben sich jetzt nicht mehr. Aufgrund dessen wird die Ausweisung als NSG abgelehnt.</p>	<p><i>Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 7). Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders beachtet werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können somit in einem LSG nicht festgesetzt werden. Zudem wird der Erschwernisausgleich für diese Einschränkungen nur in einem NSG gezahlt. Hinzu kommt das erforderliche Betretungsverbot für das gesamte Gebiet zum Schutz der vorkommenden, störungsempfindlichen und z. T. streng geschützten (FFH-)Arten, welches nur in NSG gem. § 16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG vorgesehen ist. LSG werden u. a. aufgrund ihrer Erholungsfunktion gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgewiesen. In diesen kann selbst in Teilbereichen das Betreten nicht untersagt werden. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung der Beverniederung als NSG geboten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Die weit über den ersten Entwurf der Verordnung hinausgehenden Auflagen ergeben für die ansässigen Landwirte eine erhebliche Betroffenheit. Das Dauergrünland (DGL) wird aufgrund weitreichender Bewirtschaftungseinschränkungen, welche weit über den zu gewährleistenden Schutzzweck seitens der Anforderungen der EU hinausgehen, für die landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig wertlos. Die Landwirte sind dadurch gezwungen diese Flächen für die intensive Milchviehhaltung aufzugeben. Der Mehrbedarf der Flächen zur Sicherung der Grundfuttergewinnung müsste über zusätzliche (Pacht-) Flächen generiert werden. Die vorhandene Flächenknappheit, hohe Pachtpreise, zusätzliche Wegestrecken, zusätzliche anfallende Aufwendungen (z.B. Maschinen-, Arbeitskosten) lassen für den Landwirt aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Suche nach Ersatzflächen unrentabel werden. Die negative Ökobilanz sei in diesem Zusammenhang als weiteres</p> <p>Die Größenordnung der eingeschränkten Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung werden sich in dieser Region auch auf den Strukturwandel auswirken, da viele Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich von der Landwirtschaft abhängen. Zur Berücksichtigung der Belange in der Landwirtschaft halten wir es daher für zwingend erforderlich, die Auflagen für die landwirtschaftlichen Flächen zu überarbeiten, um sie an die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebe anzupassen.</p>	<p><i>Der Einwendung, dass die weit über den ersten Entwurf der Verordnung hinausgehenden Auflagen eine erhebliche Betroffenheit für die ansässigen Landwirte ergeben, wird zugestimmt. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. In den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Bereichen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur kleinflächig eingesetzt werden. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Durch die Ausweisung des NSG besteht die Möglichkeit eines monetären Ausgleichs durch eine Bemessung des Erschwernisausgleiches (EA) anhand einer Punktwerttabelle. Diese liegt derzeit noch nicht vor, somit ist eine Berechnung für den Landwirt noch gar nicht möglich. Des Weiteren ist die Auszahlung des EA derzeit nur bis Ende 2017 geregelt. Die Zukunft und auch die Ausgestaltungen sind noch offen. Des Weiteren sind die Auszahlungen jährlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und somit nicht absolut für den Landwirt kalkulierbar. Der EA ist in seinen Annahmen zudem mit der modernen Landwirtschaft und Bewirtschaftung schwer vereinbar. Insgesamt ist der EA für den Landwirt mit den genannten Unwägbarkeiten sehr schwer nachzuvollziehen.	<i>Der Landwirtschaftskammer wird die Tabelle zum EA nach Abschluss des Naturschutzgebietsverfahrens vom Landkreis übermittelt. Es handelt sich bei der Punktwerttabelle, die an die Landwirtschaftskammer geschickt wird, um die Standardpunktwerttabelle des EA, in der lediglich die per Verordnung festgelegten Einschränkungen aufgeführt sind. Eine Beratung zum EA für die Landwirte bietet zum Beispiel die Landwirtschaftskammer an. Die Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland ist bis zum 31.12.2017 gültig. Es wird davon ausgegangen, dass EA auch über 2017 hinaus gewährt werden wird. Die Verordnung wird jedoch vom Land Niedersachsen erlassen, sodass der Landkreis dazu keine Aussagen treffen kann.</i>
Aktion Fischotterschutz	Insgesamt macht die im Entwurf vorliegende Verordnung einen sehr "weichen Eindruck", was sich negativ auf eine wirklich nachhaltige Sicherung und positive Entwicklung dieses FFH-Gebietes auswirken wird. Wünschenswert wäre zum Beispiel ein begleitender Vertragsnaturschutz, um über den Minimalschutz hinaus positive Akzente zu setzen. Auf Freiwilligkeit zu setzen (z. B. bei den Gewässerrandstreifen) halten wir angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft für utopisch.	<i>Die zur nachhaltigen Sicherung und positiven Entwicklung angemessenen, erforderlichen und geeigneten Einschränkungen der Nutzung der Flächen im NSG werden durch die Verordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden als nicht mehr angemessen angesehen, so dass bei deren Durchsetzung durch eine Verordnung Entschädigungsansprüche entstehen würden. In § 2 Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Erhaltungsziele durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden können. Über Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen kann eine Extensivierung von einzelnen Flächen angestrebt werden, sie kann aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden. Die als freiwillige Maßnahme genannten Gewässerrandstreifen werden dabei bereits in der Verordnung (§ 4 Abs. 6 Nr. 1c) verbindlich festgesetzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Abgrenzung		
Aktion Fischotterschutz	Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht nachvollziehbar, warum nicht alle Flächen des FFH-Gebietes in das geplante NSG aufgenommen wurden. Selbst bei einer derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können diese Flächen mindestens als Pufferzonen dienen. Außerdem wäre damit die Möglichkeit einer den Schutzzielen entsprechenden Weiterentwicklung langfristig gesichert.	<i>Die Abgrenzung der FFH-Gebiete wurde in einem Maßstab von 1 : 50.000 vorgenommen und ist daher sehr ungenau. Um eine eindeutige, vor Ort erkennbare Grenze zu ziehen, wurden kleinere, intensiv genutzte Flächen nicht mit in das NSG aufgenommen. Flächen, die nicht im FFH-Gebiet liegen, bei denen es aber naturschutzfachlich als notwendig angesehen wurde, wurden indes mit in die Schutzgebietskulisse aufgenommen.</i>
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	Vor dem Hintergrund der Situation der Landwirtschaft im Landkreis (Flächenknappheit durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen und hoher Pachtpreise durch Bioenergieproduktion) wird angeregt, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes möglichst auf die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung geprüft werden. Ebenso wird vorgeschlagen, Arrondierungs- und Pufferflächen, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts mit in das Gebiet einfließen sollen, bzgl. der Notwendigkeit eines Schutzes zu prüfen. Nicht in unmittelbarer Nähe eines FFH-Lebensraumtyps liegende Grünlandflächen sollten aus der Verordnung genommen und nach Möglichkeit lediglich die benötigten Pufferflächen mit erkenntlich bzw. nachvollziehbarem Grenzverlauf ausgewiesen werden.	<i>Bei der Abgrenzung wurden diese Aspekte berücksichtigt.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die intensiv bewirtschafteten Flächen, welche in der FFH-Gebietskulisse und im geplanten NSG liegen, sollten aus dem letztgenannten herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Hier sind große Areale an Intensivgrünland und die ca. 10 ha Acker zu nennen.	<i>Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die über die FFH-Gebietskulisse hinausgehende mögliche Gebietskulisse für das NSG aufgrund unklarer Abgrenzungsmöglichkeiten vor Ort ist nicht nachvollziehbar. Anstatt zusätzliche Flächen mit in die mögliche NSG-Ausweisung aufzunehmen, ist eine Grenzsetzung entsprechend der FFH-Gebietskulisse angebracht. Durch Markierungen mit z. B. Eichenpfählen wäre eine sichtbare Grenzziehung möglich.</p>	<p><i>In einigen Bereichen wurde bereits aufgrund eingegangener Stellungnahmen die Abgrenzung angepasst. Die Markierung einer NSG-Grenze mit Eichenpfählen auf einem Intensivgrünland, das auf beiden Seiten der Pfähle gleich genutzt werden kann, ist nicht sinnvoll. Bei der Bewirtschaftung könnten diese Pfähle hinderlich sein oder gar überfahren werden. Eine Alternative wäre die Pflanzung von Hochstämmen mit Einzelschutz auf den entsprechenden Flurstücksgrenzen, wie es in einem Fall nun auch vorgesehen ist.</i></p>
Stadt Bremervörde	<p>Es wird lediglich um eine redaktionelle Änderung im Bereich des städtischen Wegeflurstücks 209/2 der Flur 1 in der Gemarkung Plönjeshausen in der Teilkarte 3 gebeten. Der Verlauf des Weges hat sich aufgrund der Nutzung der Fläche verschoben. Es wird darum gebeten, den ursprünglichen Verlauf des Weges darzustellen. Erfahrungsgemäß kann es bei ackerbaulich genutzten Flächen leicht zu Verschiebungen solcher Wegeverbindungen kommen. Insbesondere bei einer Veräußerung der privaten Ackerfläche würde die Stadt darauf hinwirken, dass der Weg wieder im Bereich des Wegeflurstücks verläuft.</p>	<p><i>Der Wegeverlauf wird in der Schutzgebietskarte geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke, Marc Benninghoff	<p>Gegen die Rechtmäßigkeit einer Unterschutzstellung ihrer Flächen bestehen bereits dem Grund nach Bedenken. Die Unterschutzstellung von Flächen, das gilt auch dann, wenn sie Bestandteil eines FFH-Gebietes sind, setzt nach § 22 BNatSchG u.a. voraus, dass die Flächen schutzwürdig sind. Nur dann ist die Unterschutzstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 BNatSchG "erforderlich". Dabei ist § 22 BNatSchG vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Konkretisierung der sogenannten Sozialpflichtigkeit des Eigentums handelt, die in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG geregelt ist. Für die Definition der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der "Situationsgebundenheit des Eigentums" geprägt, das Eigentum des jeweiligen Eigentümers ist in dem Maße sozialpflichtig, wie es sich aus der Situationsgebundenheit seines Eigentums ergibt. Vor diesem Hintergrund müssen auch Bestimmungen gelesen werden, die die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird verfehlt, wenn Vorschriften, die diese Sozialpflichtigkeit ausgestalten, derart konturlos interpretiert werden, dass man damit wahllos auf jede beliebige Fläche in Deutschland zugreifen könnte. Vor diesem Hintergrund ist § 22 BNatSchG auszulegen. Demnach können die drei Begriffe "Pflegen, Entwickeln, Wiederherstellen" nicht so ausgelegt werden, dass man aus dem Begriff "Wiederherstellen" ableitet, dass die Unterschutzstellung einer Fläche allein dadurch gerechtfertigt</p>	<p><i>Alle Flächen, die im FFH-Gebiet liegen, sind schutzwürdig. Dazu gehören unter anderem die Flächen von Herrn Tamke und Herrn Benninghoff. Ein Teil der Fläche von Herrn Benninghoff ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop und damit bereits unmittelbar geschützt. Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Grundlage für die Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist nicht der § 22 BNatSchG, sondern der § 32 BNatSchG. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>werden kann, dass man Flächen, die sich in einer intensiven wirtschaftlichen Nutzung befinden, dem Eigentümer entzieht und sie wieder zurückentwickelt, denn das könnte man tatsächlich auf jeder Fläche in Deutschland machen. Der hoheitliche Zugriff auf eine Fläche, um darauf Naturschutzmaßnahmen zu verwirklichen, ist deswegen nur zulässig, wenn die Fläche noch einen natürlichen Charakter aufweist, der teilweise erhalten, teilweise gepflegt und auch teilweise wiederhergestellt werden soll, aber nicht dann, wenn der natürliche Charakter nicht mehr vorhanden ist und erst gleichsam "von vorne" wieder aufgebaut werden soll. Für solche Konzepte steht das Instrument des Vertragsnaturschutzes zur Verfügung. Welche Schutzzwecke die Schutzgebietsverordnung tatsächlich verfolgt, ist in § 2 geregelt, wobei insbesondere auf die Erhaltungsziele in § 2 Abs. 4 verwiesen wird. Von den dort genannten Lebensraumtypen und Arten, die hier geschützt werden sollen, finden sich keine auf den Flächen von Herrn Tamke.</p>	<p><i>Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Da Grünland in Deutschland und speziell in Niedersachsen von einem starken Rückgang betroffen ist, sind zusammenhängende Grünlandkomplexe und Grünland in Niederungen grundsätzlich ebenfalls schutzwürdig. Ein Mosaik aus verschiedenen Nutzungsintensitäten ist für den Erhalt der Biodiversität von besonderer Bedeutung, weshalb auch intensiv genutzte Grünlandflächen in das Schutzgebiet integriert werden. Außerdem kommen in dem betroffenen Bereich (markiert durch Punkte) bedrohte Wiesenvögel, wie zum Beispiel der Kiebitz und der Große Brachvogel, vor, so dass unabhängig von der Nutzungsintensität eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit besteht. Nutzungseinschränkungen zum Erhalt der Populationen sind daher unabdingbar. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlende Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z.B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i></p>
Christine Willen	<p>Die Grenze des NSG verläuft unweit des Wohnhauses. Die Grenzziehung ist nicht nachzuvollziehen, da die Grenze des FFH-Gebietes nur ca. die Hälfte des als geplantes NSG ausgewiesenen Flurstückes umfasst. Es wird um die Grenzziehung gemäß FFH-Gebietskulisse gebeten.</p>	<p><i>Die Grenze des FFH-Gebietes wurde in einem Maßstab von 1 : 50.000 gezogen und ist somit ungenau. Die Grenze des NSG muss vor Ort erkennbar sein. Eine Änderung wie vorgeschlagen (mitten über das Grünland) kann somit nicht erfolgen. Im ersten Beteiligungsverfahren hatte sich Frau Willen nicht geäußert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Klaus Schnakenberg	<p>Aus Sicht von Herrn Schnakenberg ist die Grenze des gepunkteten Bereichs nicht ausreichend genug geprüft worden. Das Flurstück 10/3 der Flur 1 in der Gemarkung Minstedt wird von Herrn Schnakenberg intensiv bewirtschaftet und ist in einem sehr guten Zustand. Fällt seine Fläche in den gepunkteten Bereich, wäre das eine extreme Abwertung der Fläche, da dieser Bereich mit erhöhten Auflagen (späte Mahd) belegt ist.</p>	<p><i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel, die in dem Bereich vorkommen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i></p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL)	<p>Teile der in den Teilkarten 1 und 2 dargestellten zukünftigen Schutzflächen liegen im Gebiet der Unternehmensflurbereinigung "Minstedt". Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung eines Schutzgebietes keine Bedenken. Allerdings sind aus Sicht des ArL zwei Teilbereiche problematisch, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Landwirte bereits durch den Bau der Kreisstraße viele Bewirtschaftungsflächen verloren haben, sie nun mit Nutzungseinschränkungen konfrontiert werden und zu erwarten ist, dass auch an der Oste früher oder später ein Schutzgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Zum einen handelt es sich auf der Teilkarte 1 um den mit einer gepunkteten Linie umfassten Teilbereich. Hier sind unmittelbar an der Kreisstraße angrenzende Grünlandbereiche, die von Minstedter Landwirten als notwendige Futterflächen bewirtschaftet und als Nachweisfläche für den vorhandenen Tierbestand benötigt werden. Diese Teilbereiche dauerhaft mehr oder weniger aus der Bewirtschaftung zu verlieren, stellt für die Betriebe ein Erschwernis dar, welches aufgrund der Lage zwischen Oste und Bever auch nicht durch Ersatzflächen kompensiert werden kann. Dies erschwert die nach dem Bau der Ortsumgehung notwendige Neuzuteilung erheblich.</p>	<p><i>Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Der mit Punkten umrandete Bereich dient dem Schutz von Wiesenvögeln. Siehe auch vorherige Bewertung. Für bestimmte Nutzungseinschränkungen wird zudem Erschwernisausgleich gezahlt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Flurstück 1/2 der Flur 4 in der Gemarkung Minstedt mit einbezogen wurde. Dies grenzt zwar unmittelbar an einer Ausgleichsmaßnahme des Landkreises an, ist aber ansonsten intensiv bewirtschaftetes Grünland. Dies ist umso problematischer, da der bewirtschaftende Eigentümer bereits erheblich von der Ortsumgehung betroffen ist.	<i>Nach Prüfung des Sachverhaltes wird die Fläche aus der Naturschutzgebietskulisse entfernt. Die Fläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes.</i>
Allgemeines		
AG der Naturschutzverbände	Die AG ist verwundert darüber, dass bei wichtigen Passagen (z. B. § 4 Freistellungen) von der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN abgewichen wird. Es wird bezweifelt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine EU-Konformität gewährleistet, woraus sich rechtliche Konsequenzen für den Landkreis ergeben könnten.	<i>Die Musterverordnung vom NLWKN ist eine Arbeitshilfe, die den Landkreisen als Leitfaden dienen kann, aber nicht zwingend 1:1 umzusetzen ist. Es ist auch keine Grundschutz-Verordnung, deren Inhalte für eine EU-konforme NSG-Verordnung zu übernehmen sind. Die Musterverordnung verweist vor allem im § 4 "Freistellungen" auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland und Gewässer. In dem Unterarbeitskreis Grünland wurden die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes erarbeitet. Dort sind zunächst Auflagen aufgezählt, die für alle Grünland-FFH-Lebensraumtypen Regelungen enthalten, die aber nicht für das gesamte Grünland (Intensivgrünland) in einem FFH-Gebiet aufgenommen werden müssen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
		<p><i>Nach dem Schreiben der EU-Kommission zum EU-Pilotverfahren vom Februar 2014 ist für die Sicherung entscheidend, dass die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet erklärt worden ist, die wertgebenden FFH-LRT und Arten in der Verordnung genannt werden, die Anforderungen des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG erfüllt sind (Verordnungskarten veröffentlicht, Beschreibung des Gebietes in der Verordnung etc.), die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-LRT und Arten im Schutzzweck genannt werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt sind, das Verzeichnis gem. § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG geführt wird etc. Diese Vorgaben werden durch die geplante NSG-Verordnung alle erfüllt, somit ist diese EU-konform.</i></p>
	<p>Der Verordnungstext ist nicht dazu geeignet, das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises zu erfüllen. Insbesondere das schutzgutbezogene Ziel der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandstandorten wird nicht ausreichend beachtet. Bei einer NSG-Größe von 668 ha sollen ca. 310 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher genutzt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen freigestellt wird. Somit bliebe die Hälfte der Fläche des NSG, wovon sich erhebliche Teile im regelmäßigen Überschwemmungsbereich der Bever befinden, ohne wesentliche Schutzvorgabe und das Ziel der Unterschutzstellung würde deutlich verfehlt.</p>	<p><i>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans gibt es allgemeine Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern, die nur grob räumlich dargestellt sind und keine Verbindlichkeit haben. In der Verordnung findet sich dieses Ziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 wieder. Diese Zielformulierung bedeutet, dass bestehende artenreiche Grünlandflächen durch ggf. erforderliche Nutzungsaufgaben erhalten werden sollen. Es bedeutet aber nicht, dass intensiv genutztes artenarmes Grünland in artenreiches Grünland umzuwandeln ist. Eine Extensivierung von einzelnen Flächen kann über Vertragsnaturschutz angestrebt, aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden.</i></p>
	<p>Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, wird ein besonderer Grünlandmanagementplan für unbedingt erforderlich gehalten.</p>	<p><i>Nach der abgeschlossenen Sicherung des FFH-Gebietes wird ein Managementplan erarbeitet, der auch das Grünlandmanagement enthalten wird. Diese Anregung wird in die Begründung in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" übernommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Breite des Gewässerrandstreifens wird für nicht geeignet gehalten, die Ziele einer langfristig naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Wenn man das typspezifische Leitbild für die Bever zugrunde legt, zeigt die Bever einen stark mäandrierenden Gewässerverlauf auf, der einen entsprechenden Entwicklungsraum braucht. Die vorgesehene Breite fällt jedoch deutlich hinter die grundsätzlichen Forderungen des UBA und die Überlegungen des Nds. ML zurück, die einen deutlich breiteren gesetzlichen Randstreifen bzw. stärkere Nutzungseinschränkungen im Randstreifen fordern und planen. Inzwischen sind methodische Ansätze zur Ermittlung des gewässerspezifischen Raumbedarfs der Fließgewässerentwicklung etabliert worden. Die Verordnung ignoriert diese naturschutzfachlichen Überlegungen jedoch komplett.</p> <p>Selbst der Bauernverband Schleswig-Holstein gibt in Broschüren Empfehlungen für deutliche breitere Gewässerrandstreifen (vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen" 2014).</p>	<p><i>Ein 2 m breiter Schutzstreifen wird zunächst noch als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Auch in der erwähnten Broschüre werden auf den Seiten 18 und 19 die o. g. Umsetzungsmöglichkeiten für die Schaffung von breiteren Gewässerrandstreifen aufgeführt. Die Anregung wird aber in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen.</i></p>
	<p>Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in den Überlegungen zur Schutzgebietsausweisung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Sicherung und Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Struktur etc.) zum guten ökologischen Zustand. Durchgehend zeigt der Verordnungsentwurf die völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Alle anderen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Überlegungen dazu werden leider ausgeklammert.</p>	<p><i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele dienen dem Schutz des FFH-Gebietes, aber entsprechen auch gleichzeitig den Zielen der WRRL. Die daraus abgeleiteten Schutzbestimmungen und Freistellungen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bever bei. Synergieeffekte der FFH-Richtlinie und der WWRL werden bei der Managementplanung berücksichtigt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die Bever unterliegt derzeit dem Eigentum der Anlieger. Erfahrungsgemäß werden freiwillige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Fischartenschutzes von den Anliegern kaum bis gar nicht durchgeführt. Darüber hinaus ist weder die Berechtigung zur Angelnutzung noch die Verantwortung der Pflegemaßnahmen vertraglich geregelt. Eine hier leider vielfach praktizierte Schwarzangelei durch nicht organisierte Angler führt zu negativen Auswirkungen u. a. in Bezug auf den Fischartenbestand und die Ufervegetation. Im Sinne des Naturschutzes sollte daher eine Verpachtung der Bever an einen anerkannten Angelverein vorgenommen werden.</p>	<p><i>Der Landkreis würde eine Verpachtung an einen Angelverein sehr begrüßen. Dies kann aber nicht über eine Verordnung geregelt werden.</i></p>
	<p>Ferner ist aufgefallen, dass während der FFH-Basiserfassung im Bereich der unteren Bever im Jahr 2003 generell keine Flutrasen erfasst wurden. Die Biotoptypenkartierung ist vermutlich nur unzureichend erfolgt. Diese Flutrasen sind jedoch in nicht unerheblichen Flächenanteilen im Überschwemmungsbereich der Bever vorhanden und stellen in Auen als naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche von fließenden Binnengewässern gesetzlich geschützte Biotope dar. Sie fallen somit unter die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Es wird für unabdingbar gehalten, die Abgrenzungen dieser Flächen festzustellen sowie sie in den Schutzzweck und in die Karten aufzunehmen.</p>	<p><i>Die Ergebnisse der Basiserfassung sowie die Kartierergebnisse von Sabine Meyer von 2012 wurden 2014 vor Ort überprüft. Die dabei festgestellten u. a. gesetzlich geschützten Biotope wurden kartiert und die Eigentümer benachrichtigt. 2003 wurden Flutrasen kartiert, allerdings nicht westlich der Bahnlinie. 2014 wurden ebenfalls Flutrasen kartiert, auch in der unteren Bevorniederung. Diese Flächen wurden mit den Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 versehen. Sofern festgestellt wurde, dass 2003 kartierte Biotope nicht mehr vorhanden waren, wurden die Eigentümer angeschrieben. Nach einem Ortstermin wurden die Eigentümer verpflichtet, die Biotope wiederherzustellen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>In der mitveröffentlichten kartografischen Darstellung umfasst die Legende nicht alle dargestellten Signaturen. Insbesondere Brach- und Gehölzbiotope sind in der zu Grunde gelegten TK eingefärbt, jedoch nicht erläutert. Es sollte zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen. Diese Darstellungen gehören aus naturschutzfachlicher Sicht in die Verordnung. Insbesondere gesetzlich geschützte Biotopflächen und FFH-LRT sollten den Karten zu entnehmen sein.</p>	<p><i>Die hellgraue Markierung stammt von der Hintergrundkarte (AK 5), es ist keine Kennzeichnung der Naturschutzbehörde und somit erscheint sie auch nicht in der Legende. Es liegen sämtliche Kartiererergebnisse der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc. vor, um z. B. mögliche Verstöße feststellen zu können. Um eine Lesbarkeit der Karten zu gewährleisten, können nicht alle Informationen in die Verordnungskarten übernommen werden.</i></p>
	<p>Ebenfalls sind in der Verordnung die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie ihre Habitate kartografisch darzustellen.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Beverniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, sondern um ein FFH-Gebiet. Daher werden nur die relevanten FFH-Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung genannt.</i></p>
	<p>Das Thema Stillgewässer ist in der Verordnung nur defizitär behandelt. Die Definition von konkreten Entwicklungszielen und die Neuanlage von auenangebundenen Kleingewässern, insbesondere bei Hochwasser angeschlossene Altgewässer und Altarme, werden in der Verordnung nicht behandelt. Es wird eine Implementierung von relevanten, zum Teil "höchst prioritären" Arten der Nds. Artenschutzstrategie wie z. B. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche für unbedingt notwendig gehalten. Ferner müssen in der Verordnung unbedingt weitere Arten und Ziele genannt werden. Dazu gibt die Musterverordnung des NLWKN die ausdrückliche Empfehlung, ggf. auch andere Arten mit in den Schutzkanon einzubeziehen.</p>	<p><i>In § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen eutrophen Stillgewässern genannt. Die Neuanlage sowie der Anschluss von Altgewässern kann lediglich über den Managementplan erarbeitet und anschließend auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Bzgl. der Arten im Schutzzweck wurden bereits im April 2015 das NLWKN und das LAVES zum geplanten NSG beteiligt. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingearbeitet. Bei den Fischarten wurden nur die Arten genannt, die nachweislich im Gebiet vorkommen bzw. potentiell vorkommen könnten. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche wurden hierbei nicht aufgezählt. In der Musterverordnung steht lediglich bei den FFH-Lebensraumtypen, dass dort noch die vorkommenden charakteristischen Arten ergänzt werden können, wenn diese besonders selten sind. Andere weitere Arten sollten im allgemeinen Schutzzweck nur genannt werden, wenn sie im Schutzgebiet ein bedeutsames Vorkommen oder einen bedeutenden Teillebensraum haben. Dies wird für Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche nicht gesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	Die Aufstellung von Managementplänen wird aufgrund der vorgenannten Anmerkungen für unbedingt notwendig gehalten. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahr 2018 aufgestellt werden.	<i>In der Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Umweltministerium und Nds. Landkreistag vom 31.07.2014 wurde sich darauf geeinigt, dass bis 2020 die Maßnahmenplanung abgeschlossen sein soll. Für das FFH-Gebiet 030 "Oste mit Nebenbächen" wurde ein Förderantrag eingereicht. Die Bewilligung wurde mittlerweile erteilt. Der Managementplan soll durch ein Planungsbüro erarbeitet werden. Zurzeit findet die Vergabe statt.</i>
	Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Textes auf Basis der Musterverordnung vorgeschlagen. Als positives Beispiel für nachvollziehbare und übersichtliche Regelungen werden die Sammelverordnungen über Schutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" des Landkreises Osterholz angeführt.	<i>Bei der Hammeniederung und dem Teufelsmoor handelt es sich sowohl um FFH-Gebiete als auch um EU-Vogelschutzgebiete. Zudem ist die Hammeniederung ein Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (Projekt des Bundesamtes für Naturschutz), in dem 83% der Flächen in öffentlicher Hand sind. Daher ist ein Vergleich mit dem NSG Beverniederung weder möglich noch zielführend.</i>
Samtgemeinde Selsingen	Es wird darum gebeten, die Einschränkungen bzgl. der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Eigentümer auf ein Mindestmaß zu beschränken und für beide Seiten (Naturschutz und Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) akzeptable Vorgaben in den Verordnungsentwurf einzuarbeiten. Dieser Bitte wurde mit dem im November 2015 ausgelegten Entwurf auch nachgekommen. Grünlanderneuerung war nur zulässig, wenn sie 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Diese Bestimmung wurde von der Landwirtschaft akzeptiert und stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde kein Grünlandumbruch vorgenommen werden darf, der im Übrigen auch nur in Zeitabständen von 5 bis 10 Jahren erfolgt. Für ein generelles Verbot der Grünlanderneuerung besteht daher kein Grund.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert, sodass eine Grünlanderneuerung nach Anzeige wieder möglich ist.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	Ebenso verhält es sich mit dem Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Auch hier wäre ein Zustimmungsvorbehalt, wie im ersten Entwurf völlig ausreichend. Die Naturschutzbehörde wird für fachlich kompetent genug gehalten, um Entscheidungen zu treffen, die zwischen dem landwirtschaftlich Notwendigen und dem Schutzzweck unterscheidet.	
Samtgemeinde Selsingen, Gemeinde Deinstedt	Der im Novemer 2015 ausgelegte Verordnungsentwurf erreicht die von der EU vorgegebenen FFH-Schutzziele und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an ein NSG. Eine Verschärfung ist nicht notwendig und nicht nachvollziehbar.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Augustin KG, Siegfried Müller, Christine Willen	Stickstoffsensible Ökosysteme werden in Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen von angrenzenden Betrieben weiter verstärkt. Diese Einschränkung muss ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die Betriebe darstellt.	<i>In der NSG-Verordnung werden keine baurechtlichen Einschränkungen zu Vorhaben, die außerhalb des NSGs entstehen, geregelt. Bei einem Bauantrag oder Antrag nach BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der FFH-Gebiete zu prüfen, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits erforderlich. An den Kriterien wird sich zumindest aufgrund des NSG nichts ändern.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Erich Gerken, Siegfried Müller, Christine Willen, Heinz Korte	Durch die besondere Schutzgebietsausweisung mit Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Beim möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen und gesetzlichen Auflagen. Bei Pachtflächen verliert der Verpächter zudem Pachtzinseinnahmen, da auf den Pachtflächen durch die Bewirtschaftungseinschränkungen des Pächters nicht der Ertrag erzielt werden kann, welcher bei guter landwirtschaftlicher Praxis möglich gewesen wäre. Diese monetären Einbußen stellen für landwirtschaftliche Betriebe mit betroffenen Flächen im NSG erhebliche Verluste dar, welche nicht erstattet werden und zur Beeinträchtigung der Betriebe führt. Die Futterqualität und -menge muss zusätzlich für die artgerechte Fütterung der Milchkühe und deren Nachzucht generiert werden. Hierdurch entstehen jedem landwirtschaftl. Betrieb erhebliche Mehrkosten, welche nicht entschädigt werden.	<i>Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011). Die Tabelle zum Erschwernisausgleich wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des Erschwernisausgleiches den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel sehr wohl ausgleicht. Die Nachfrage nach Heu vor allem für Pferde ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass über den höheren Heupreis und den zusätzlichen Erschwernisausgleich eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</i>
Carsten Tamke	Es wird darauf hingewiesen, dass schon die Unterschutzstellung als solche zu einem merklichen Rückgang des Bodenwertes führt; Untersuchungen von Prof. Dr. Mährlein haben gezeigt, dass allein dies schon den Beleihungswert um rund 20% absinken lässt. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit des Betriebes, Kredite aufzunehmen, um zu intensivieren und sich weiterzuentwickeln. Da Hr. Tamke einen erheblichen Anteil seiner Flächen (50% seiner Fläche, d. h. 25 ha) im Schutzgebiet hat, trifft ihn das ganz besonders.	<i>Siehe vorherige Bewertung.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Im Zuge der geplanten neuen Düngeverordnung mit einer geplanten plausibilisierten Flächenbilanz ist die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den landwirtschaftl. Flächen im NSG in jeder Form eine zusätzliche starke Belastung und Einschränkung für jeden Betrieb. Die mögliche existenzielle Bedrohung durch fehlende Anrechnungsmöglichkeiten vorhandener Flächen ist bei der geplanten differenzierten Grundfutterbedarfsrechnung nicht zu vernachlässigen. Daher ist eine organische Düngemöglichkeit, wenn auch reglementiert, für alle Flächen im NSG für den Landwirt notwendig.	<i>Für bestimmte Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder mesophiles Grünland handelt, stellt die organische Düngung eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist somit nicht zulässig. Auf dem Großteil der Flächen, bei denen es sich um intensiv genutztes Grünland handelt, ist eine organische Düngung nach wie vor erlaubt.</i>
Augustin KG	Teile der bewirtschafteten Flächen der Augustin KG liegen im geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfutttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden dürfen.	<i>Hr. Augustin hat elf Flächen, bei denen er durch die Schutzgebietsausweisung betroffen ist, in einer Karte dargestellt. Von diesen elf betroffenen Flächen im NSG befindet sich lediglich eine im Besitz von Hr. Augustin. Bei neun der betroffenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland. Für diese Flächen gibt es keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist 14 Tage vorher eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zulässig. Bei einer weiteren Fläche handelt es sich um eine Brache (Schilf-Landröhricht), die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Anhand des Arteninventars ist erkennbar, dass diese Fläche nicht (intensiv) genutzt wird.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
		<p><i>Bei der letzten Fläche handelt es sich ebenfalls um ein geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Hierfür sind die Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 einzuhalten, für die Erschwernisausgleich beantragt werden kann. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, d. h. eine frühzeitige Mahd und intensive Nutzung sind nicht zulässig. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung auch durch Aufgabe der Nutzung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten.</i></p>
Siegfried Müller	<p>Teile der Eigentumsflächen von Hr. Müller liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die Flächen werden z. T. mit vier Schnitten (ca. 13,82 ha) und z. T. mit drei Schnitten (ca. 11,54 ha) bewirtschaftet. Dieses Futter ist fest eingeplant als Zusatz zur Grundfuttergewinnung, um eine fachgerechte Färsenaufzucht gewährleisten zu können. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein.</p>	<p><i>Lediglich auf einer Fläche von ca. 1,5 ha gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Dies ist eine der Flächen, die Hr. Müller dreimal im Jahr mäht. Es wird aber nicht die Mahdhäufigkeit eingeschränkt, sondern lediglich der 1. Mahdzeitpunkt. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Für die restlichen Flächen gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung.</i></p>
NLWKN Betriebsstelle Stade	<p>Östlich der Autestraße nach Minstedt befindet sich im Klaushorst die landeseigene Grundwassermessstelle Bremervörde UE 147. Die Einrichtung liefert wichtige Güte- und Grundwasserstandsdaten für die Messprogramme des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN). Erreichbar ist diese Messstelle derzeit über einen öffentlichen Weg (Flurstück 67/1, Flur 1, Gem. Minstedt). Zukünftig muss gewährleistet sein, dass der Weg erhalten bleibt und diese Messstelle auch mit schweren Fahrzeugen (LKW) angefahren werden kann. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass ein Ersatzneubau abgängiger Probebrunnen und ein Umbau der Unterflur- in Oberflurmessstellen möglich sind.</p>	<p><i>Der Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Bremervörde. Es ist nicht geplant, diesen Weg zu beseitigen, da er u. a. auch von den Flächenbewirtschaftern benötigt wird. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben freigestellt. Ein Ersatzneubau von abgängigen Probebrunnen oder der Umbau vorhandener Unterflur- oder Oberflurmessstellen ist weiterhin möglich. Lediglich die Neuanlage bzw. wesentliche Änderung von Anlagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 nicht zulässig.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Heiner Knabbe	<p>2015 wurde Herr Knabbe informiert, dass einige seiner Flächen einen besonderen Schutzstatus (§ 30 BNatSchG) haben. Da diese Biotope so vorhanden sind, verdankt der Landkreis seinem Vater und ihm selbst. Es kann passieren, dass Herr Knabbe kleinere Grünlandflächen nach Rückgabe vom Pächter nicht mehr bewirtschaftet. Dies widerspräche einem Verschlechterungsverbot, denn auf der Fläche stellt sich eine Brennessellandschaft und später Verbuschung ein. Die offene Gründlandfläche verschwindet also. Sollte Herr Knabbe seitens des Landkreises aufgrund der nun (wahrscheinlich) umzusetzenden Naturschutzregelungen dazu aufgefordert werden, die Flächen zu pflegen, so muss dies angemessen bezahlt werden.</p> <p>Wesentliche Teile von Herrn Knabbe's verpachtetem, relativ intensiv genutztem Grünland liegen in der als NSG beabsichtigt auszuweisenden Fläche. Sollten die Pächter aufgrund zu geringer oder sogar gar keiner Ausgleichszahlungen für die mit den Naturschutzaufgaben verbundenen unabwendbaren Erschwernissen, die Verträge kündigen bzw. die Pachten mindern, ergibt sich die Frage, wer den finanziellen Schaden ersetzt.</p>	<p><i>Die in der Verordnung festgelegten Einschränkungen der Nutzung konkretisieren die Sozialbindung des Eigentums auf den betroffenen Flächen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Für den finanziellen Ausgleich der dafür entstehenden Erschwernisse gibt es die Erschwernisausgleichsverordnung mit festgelegten Punkten und Beträgen. Diese Verordnung wurde vom Land Niedersachsen erlassen.</i></p>
Heiner Knabbe	<p>Bei der Waldnutzung werden von Herrn Knabbe keine Probleme gesehen. Falls hier bestimmte Entwicklungen gewünscht sein sollten, ist für diese eine vertragliche Regelung zu vereinbaren und die darin festgelegten Tätigkeiten oder Unterlassungen sind zu bezahlen.</p>	<p><i>Für freiwillige Maßnahmen, die über gesetzliche und durch die Verordnung festgelegte Verpflichtungen hinausgehen, können ggf. über Vertragsnaturschutz Vereinbarungen getroffen werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 1 AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	In die Verordnung sollten sämtliche Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie nebst ihren Habitaten und Erhaltungszielen als Schutzgüter aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung sämtlicher Arten der Anhänge II und IV sowie nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten für erforderlich erachtet wird.	<i>Für den Schutz des FFH-Gebietes sind alle Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II zu berücksichtigen, die ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen. Arten des Anhangs IV sind gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Da es sich bei der Beverniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, sondern um ein FFH-Gebiet handelt, sind die geschützten Vogelarten auch nicht zwingend aufzuzählen. In der Begründung werden einige Wiesenvögel aufgezählt (darunter auch der Große Brachvogel), zu deren Schutz Auflagen bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt werden. Der Hinweis bzgl. der Artenerfassungen wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang daraufhin gewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohlgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2i KNB Israel, AG der Naturschutzverbände	§ 2 (4) Nr. 3 ergänzen um Anhang IV-Arten, vor allem Moorfrosch und Großer Brachvogel	<i>Vgl. Anmerkung zur Einwendung der AG der Naturschutzverbände in § 2 Abs. 1. Die Aufnahme von Anhang IV Arten in den Schutzzweck ist auch in der Muster-VO vom NLWKN nicht vorgesehen. Der Brachvogel ist bereits in der Begründung aufgenommen. Der Moorfrosch wird in der Begründung noch ergänzt. Maßnahmen für den Moorfrosch und den Großen Brachvogel werden im Managementplan integriert. Bezüglich der Aufnahme des Großen Brachvogels und des Moorfrosches in die Naturschutzgebietsverordnung wurde das NLWKN um eine fachliche Einschätzung gebeten. Das NLWKN hat mitgeteilt, dass es im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, ob die Arten mit in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden. In der Begründung sollten jedoch beide Arten aufgeführt werden. Bei dem Großen Brachvogel handelt es sich um keine FFH-Art. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 13 wird zudem der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten aufgeführt. In der Verordnung sind unter anderem Schutzmaßnahmen für Wiesenvögel, wie den Großen Brachvogel enthalten (gepunkteter Bereich). Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, diese Arten explizit in den Schutzzweck mitaufzunehmen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1		
Aktion Fischotterschutz	<p>Um Folgendes ergänzen: Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt</p> <p>Störungen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken</p> <p>eine Verschlechterung der Wassergüte</p> <p>Die Lagerung von Silage, Mist, Ernteballen und nicht verwertbarem Erntegut auf Wegrainen und Gewässerrandstreifen sowie an Hecken, Gehölzen einschließlich Einzelbäumen und Waldrändern</p>	<p><i>Diese Einwendung ist bereits Teil der Verordnung (vgl. § 3 Abs. 1).</i></p> <p><i>Es ist nicht erkenntlich, warum dieses Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden soll. Über die aus anderen Fachgesetzen stammenden Vorgaben hinaus sowie vor dem Hintergrund des geltenden allgemeinen Verschlechterungsverbots in FFH-Gebieten sind keine weiteren Regelungen erforderlich.</i></p> <p><i>Durch § 4 Abs. 6 Nr. 1 j) ist die Anlage von Mieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht freigestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es verboten Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Es ist u. a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z. B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben bzw. einem abgestimmten Räumplan freigestellt. Somit sind auch die hierfür erforderlichen Maschinen bzw. deren Nutzung, auch wenn sie Lärm verursachen, freigestellt. Dies betrifft auch die Land- und Forstwirtschaft, bei denen ebenfalls geräuschemittierende Maschinen eingesetzt werden.</i></p>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.</p>	<p><i>Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.</p>	<p><i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, das Befahren der Bever ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter, den Steinbeißer sowie Neunaugen ist, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist ein Schutzzweck für die Bevorniederung, die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Bever nicht so häufig befahren wird, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar, wenn Kanufahrer auf andere, ähnlich interessante und in der nahen Umgebung vorkommende Gewässer ausweichen müssen. Die aus dem Schutzzweck abgeleitete Ruhe und Ungestörtheit des NSG macht es erforderlich, dass die Erholungsmöglichkeiten in dem Gebiet eingeschränkt werden. Dieses ist auch auf die Kanufahrer anzuwenden, da sie ansonsten besser gestellt werden.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Der Betrieb des Brenners bei Heißluftballons erzeugt Lärm, der nicht nur Wildtiere in Panik versetzen kann. Daher sollte eine Mindestflughöhe insbesondere für Ballonfahrer, Ultraleichtfluggeräte u. ä. vorgeschrieben werden.</p>	<p><i>Es ist nicht davon auszugehen, dass über dem NSG unverhältnismäßig viele Heißluftballons fliegen, die das Gebiet oder seine maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen. Der Fischotter als störungsempfindliche Art ist dämmerungsaktiv. In dieser Zeit fliegen i.d.R. keine Ballons mehr. Auch bei der Gewässerräumung oder der landwirtschaftlichen Nutzung werden geräuschemittierende Maschinen eingesetzt. Eine Mindestflughöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die Errichtung von WEA sollte bis zu einer Entfernung von 200 m (s. erster Entwurf der Verordnung zum AG-Treffen vom 15.5.15) an der Grenze des NSG möglich sein, sodass Projekte für erneuerbare Energien durch die Ausweisung von einem Schutzgebiet keine wesentlichen Einschränkungen erfahren. Im Genehmigungsverfahren für WEA werden ohnehin umfangreiche avifaunistische und andere naturschutzfachliche Prüfungen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einbezogen. Somit ist eine Abstandsregelung in einer NSG-Verordnung überflüssig.	<i>Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Gem. § 23 NAGBNatSchG, auf den sich u. a. diese Verordnung stützt, können in NSG-VO Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Da im besonderen Schutzzweck gem. § 2 Abs. 4 die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten festgelegt ist, können auch Regelungen zu Grundwasserentnahmen getroffen werden. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, in dem die Bever FFH-Lebensraumtyp ist und in der sich wiederum Fischarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie befinden, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 NLWKN Betriebsstelle Stade	Der NLWKN plant die landeseigene Anlage "Ostwehr Bremervörde" mit einer Sohlgleite zu ersetzen. Durch den Ersatz des regelbaren Wehrs durch die Sohlgleite mit fester Kronenhöhe wird sich ein wechselnder Wasserstand (auch in der Bever) einstellen. Dieser folgt der Abflussmenge und stellt dadurch eigentlich den naturgemäßen Zustand dar, ändert aber den Status quo. Die Baumaßnahme dient deshalb der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Eine Beeinflussung der bestehenden Tier- und Pflanzenarten kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die genauen Auswirkungen werden noch untersucht. Es wird um Freistellung der geplanten Baumaßnahme gebeten.	<i>Der Planungsstand für diese Maßnahme liegt im Frühjahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine abschließenden Untersuchungen bzgl. der FFH-Verträglichkeit. Somit kann diese Maßnahme nicht per se in der Verordnung freigestellt werden. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>
§ 4 Abs. 1 KNB Israel	Streichen des Halbsatzes: ... und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.	<i>In § 4 werden die Freistellungen dargestellt. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich und personell auch nicht leistbar bei allen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen eine Befreiung zu erteilen. Wo es naturschutzfachlich erforderlich ist, sind für einzelne Handlungen oder Nutzungen Befreiungen zu beantragen.</i>
AG der Naturschutzverbände	Änderung des Satzes: bzw. bedürfen ggf. einer naturschutzfachlichen Befreiung.	<i>Für freigestellte Handlungen ist keine naturschutzfachliche Befreiung erforderlich. Befreiungen werden in § 5 der Verordnung genannt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Avacon AG	Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät wie z. B. LKW oder Kran, zu den Hochspannungsfreileitung möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Plangebietes durch Avacon AG oder von ihnen beauftragte Personen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Avacon AG der Zugang zu ihren Anlagen jederzeit möglich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Innerhalb des Schutzstreifens (2 m zu jeder Seite der Kabelachse) für FM-Kabel darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist es u.a. verboten Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Der Text sollte gleich lautend sein wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a, d.h. das Wort hoheitlich sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.	<i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6		
KNB Israel	Ergänzen um: <i>...Drainagen, ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen</i>	<i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es für nicht erforderlich gehalten diesen Punkt in der Verordnung zu ergänzen. In der Begründung wird dieser Punkt näher erläutert.</i>
KNB Israel	Ergänzen um: <i>die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige nicht tätig geworden ist. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.</i>	<i>Wird aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ändern wie folgt: <i>die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i> Klarzustellen ist hier der Unterschied zwischen Instandsetzung und Unterhaltung. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) umfasst die Pflege und Reinigung der Drainagen. Die Instandsetzung bedeutet die Reparatur bzw. Ausbesserung von diesen Einrichtungen. Beide Maßnahmen sind bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher freigestellt. Lediglich die Neuanlage von Drainagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, da sie zu einer weitergehenden Entwässerung von Teilflächen des NSG führen würde.</i>
Siegfried Müller	Die jahrzehntealten Entwässerungsmöglichkeiten mit Hilfe von Drainagen müssen zur Ertragssicherung dauerhaft bestehen bleiben.	<i>Die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen ist freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7		
Aktion Fischotterschutz	Ergänzen: Elektrolitzen sind nach jeder Weideperiode zu entfernen.	<i>Es wird nicht erläutert, warum dieser Punkt mit in die Verordnung aufgenommen werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dies für nicht erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 9		
AG der Naturschutzverbände	Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind zu definieren und in der Karte darzustellen.	<i>Bestehende Anlagen und Einrichtungen können z. B. Reitplätze, Bänke sein. Eine Erfassung sämtlicher Anlagen und die Darstellung in einer Karte ist nicht notwendig und auch nicht leistbar.</i>
KNB Israel	Diese Nr. sollte gestrichen werden, da in den Nr. 1 bis 7 dezidiert auf die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen eingegangen wird.	<i>Die o. g. Beispiele für Anlagen und Einrichtungen zeigen, dass diese in den Nr. 1 bis 7 noch nicht erfasst sind. Daher bleibt diese Freistellung erhalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 10		
Telekom Deutschland GmbH	Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es ist sicherzustellen, dass sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom Deutschland GmbH an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich ist.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht in Aussicht gestellt werden, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 12 wurde aber die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- und Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des Naturschutzgebietes befinden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung: <i>nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</i> . Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab die Zustimmung zu erteilen. Zudem wäre dies personell nicht zu leisten.</i>
Aktion Fischotterschutz	Hecken sind abschnittsweise und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu pflegen.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 3 Unterhaltungsverband Obere Oste	Weder das WHG noch das NWG sehen einen Plan für die Gewässerunterhaltung vor. Der abgestimmte Gewässerunterhaltungsplan führt zu einer Freistellung der Gewässerunterhaltung von den Regelungen der Verordnung. Das ist sinnvoll. Allerdings kann ein solcher Plan nicht angeordnet werden. Dazu fehlt der Naturschutzbehörde die Ermächtigungsgrundlage.	<i>Gemäß der Nds. Artenschutz-Ausnahmereverordnung vom 20.07.2012 ist die Gewässerunterhaltung in Natura2000-Gebieten nicht freigestellt, sondern bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Bei der Beverniederung handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Natura2000), somit bedürfen bestimmte und heute auch noch geläufige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch für den Unterhaltungspflichtigen einer Ausnahmegenehmigung. Diese liegt für die Bever nicht vor. In der NSG-Verordnung wird geregelt, dass ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Unterhaltungsplan eine Ausnahmegenehmigung beinhaltet. Um bis zur Aufstellung des Planes die Gewässerunterhaltung dort rechtmäßig betreiben zu können, sind daher bestimmte Vorgaben einzuhalten.</i>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, sind ohne Einschränkung zulässig. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Um den Verordnungstext diesbezüglich klarzustellen, wurde er wie folgt geändert: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen...." Die Verweise auf die bestehenden Gesetze haben lediglich deklaratorischen Charakter und werden für eine bessere Lesbarkeit weggelassen. In der Begründung werden sie dagegen noch einmal ergänzend erwähnt.</i>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Es sollte ergänzt werden, dass der Plan für die Gewässerunterhaltung nicht nur mit der Naturschutzbehörde, sondern auch mit den Naturschutzverbänden abgestimmt wird. Begründung: Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.	<i>Bei dem NSG Wiestetal wurde bereits ein solcher Plan erarbeitet. In dem Verfahren wurden u. a. die Naturschutzverbände beteiligt, die so ihre Erfahrungen einbringen konnten. Alle Stellungnahmen werden bei der endgültigen Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband berücksichtigt. Dieses Verfahren ist auch beim NSG Beverniederung vorgesehen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Bever hat im Schutzgebiet eine Sohlenbreite von mindestens 2 m. Im Bereich der BöschungsfüÙe bleiben ca. 30 bis 40 cm bei der Sohlenkrautung stehen, so dass unklar ist, ob bei einer 2m breiten Gewässersohle tatsächlich eine Mittelgassenkrautung stattfindet, weil 60 bis 70% der Gesamtsohlenbreite geräumt werden.	<i>Die Sohlkrautung kann einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgassenmahd durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass bei der Sohlkrautung möglichst viele Strukturen erhalten werden, die den Organismen Deckung, Regenerationsräume und vernetzende Strukturen bieten. Anhand der beschriebenen Vorgehensweise kann durchaus von einer Mittelrinnenmahd gesprochen werden.</i>
	Die Regelungen zur Böschungsmahd sind so akzeptabel. Es wird aber nicht deutlich, warum diese Regelungen erforderlich sind, wenn sie ohnehin der allgemeinen Praxis entsprechen.	<i>Es gibt leider noch Gewässer, an denen eine beidseitige Böschungsmahd durchgeführt wird. Damit dies auch zukünftig nicht im NSG passiert, ist diese Regelung erforderlich. Wenn dies derzeit schon praktiziert wird, stellt diese Vorgabe keine Einschränkung der Gewässerunterhaltung für den UHV dar.</i>
	Die Freistellung der Krautung und der Böschungsmahd erfolgt für die Wintermonate Oktober bis Februar. Zurzeit werden im Gebiet des UHV Obere Oste alle Hauptvorfluter Ende August und im September geräumt. Nur so ist sicherzustellen, dass nach einem starken Pflanzenwuchs auf Grund eines trockenen Frühjahrs und Frühsommers sowie bei starken und lang auftretenden Niederschlagsereignissen im August und September eine Ernte ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Bereich der Bever wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben. Für die Bewirtschaftungsfähigkeit dieser Flächen ist der UHV gegenüber seinen Mitgliedern verantwortlich. Weiterhin sei noch zu erwähnen, dass bei einer Räumung erst ab Oktober, die Laichzeit der Salmonidenfische von der Räumdurchführung betroffen ist. Besser wäre es die Unterhaltung vor der Laichzeit durchzuführen.	<i>Marschengewässer, die in der Regel kein Gefälle, keine oder nur eine geringe Fließgeschwindigkeit und keine Beschattung an den Ufern haben, sind stark verkrautet. Um dort den Abfluss zu gewährleisten, kann die Gewässerunterhaltung bereits im August/September durchgeführt werden. Die Bever ist aber kein Marschengewässer und von daher ist es nicht erforderlich, entgegen § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG Röhrichte schon innerhalb der Sperrfrist (1.März bis 30.September) zurückzuschneiden. Die Laichzeit der Bach- und Meerforelle (Salmonidenfische), die in der Bever vorkommen, beginnt im Oktober. Als Hauptgefährdungsursache für diese Fischarten werden vom LAVES aber z. B. Querbauwerke, Wasserkraftanlagen, Struktur- und Laufveränderungen infolge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, massiver Eintrag von Feinsedimenten und weitere stoffliche Belastungen (Zerstörung der Laichhabitate) sowie Erwärmung des Gewässers durch fehlende Ufergehölze genannt und nicht die Gewässerunterhaltung in diesem Zeitraum.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände	Im Satz vier sind die Worte "... in ständig wasserführenden Gräben." zu streichen.	<i>Ständig wasserführende Gräben haben eine höhere Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, so dass in diesen die Grabenfräse nicht eingesetzt werden darf. In nicht ständig wasserführenden Gräben sind in der Regel weniger schützenswerte Arten vorhanden. Somit kann dort mit der Grabenfräse gearbeitet werden, um auch die freigestellte landwirtschaftliche Nutzung sicherstellen zu können.</i>
KNB Israel	Der Satz "Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben." sollte gestrichen werden. Die Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben sollte anzeige- und zustimmungspflichtig sein. Der Einsatz von Grabenfräsen kann dann grundsätzlich untersagt werden.	<i>Die Instandsetzung bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt. Bei den Gräben ist die ordnungsgemäße Unterhaltung freigestellt. Das Verbot, die Grabenfräse gar nicht einsetzen zu dürfen, wird für nicht erforderlich gehalten.</i>
Augustin KG, Siegfried Müller	Die Gräben müssen nach Bedürftigkeit weiterhin geräumt werden. Nur so ist auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen angrenzend an das NSG möglich. Die Grabenschauen seitens der Gemeinde sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist zulässig. Lediglich in ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz der Grabenfräse nicht erlaubt. Graben- bzw. Gewässerschauen können weiterhin durchgeführt werden.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Damit soll verhindert werden, dass die Ufer der Bever nicht mit Bauschutt befestigt werden. Dies sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, allenfalls der Abfallbehörde.	<i>Bei der Bever handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie um einen Lebensraum für die FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie den Fischotter. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Somit sind auch naturschutzfachliche Belange betroffen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>"Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung."</i></p> <p>Sollten unbedingt weitere Regelungen erfolgen, könnte der Absatz wie folgt aussehen: <i>"Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung soweit sie auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Planes erfolgt. Der Plan gilt als abgestimmt, wenn die Naturschutzbehörde ihm nach Einreichung innerhalb von 3 Monaten nicht widerspricht. Freigestellt sind bis zur Fertigstellung des Plans nach Satz 1 1. das Krauten der Sohle, 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen und Gräben."</i></p>	<p><i>Die Verordnung wurde bereits nach dem ersten Auslegungsverfahren geändert.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Anfallendes Mähgut bei der Gewässerunterhaltung ist abzufahren (Beeinträchtigung der Uferbegleitvegetation).</p>	<p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dies für nicht erforderlich gehalten.</i></p>
Hans Hinrich Burfeindt	<p>Bei der Räumung der Gräben gibt es einen Interessenkonflikt zwischen der zeitlichen Festlegung der Räumung zum bewussten Anstauen der "Beverniederung" bis in den April. Die Grundstückseigentümer sind auf die Räumung im Frühjahr angewiesen, da durch das Überfluten der Flächen in vielen Gräben Sand den Ablauf behindert.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist zu jeder Zeit freigestellt. Lediglich in ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz der Grabenfräse nicht erlaubt. Ein bewusstes Anstauen der Bever ist nicht vorgesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke	<p>Es besteht die Gefahr, dass die Gewässerunterhaltung, die für den Abfluss des Wassers und die damit verbundene Aufrechterhaltung des derzeitigen Grundwasserstandes wesentlich ist, nicht mehr ordentlich stattfinden kann, weil der Verordnungsentwurf das Zustandekommen des genannten abgestimmten Plans für die Gewässerunterhaltung von einer Abstimmung mit der Naturschutzbehörde abhängig macht, aber keine Kriterien benennt, anhand derer diese Abstimmung zu erfolgen hat, so dass die Naturschutzbehörde im Ergebnis das Zustandekommen eines abgestimmten Plans auf der Basis nicht näher definierter Kriterien verhindern kann. Ob also tatsächlich ein Plan zustande kommt, der die Gewässerunterhaltung ermöglicht und auch praktisch umsetzbar ist, ist derzeit noch offen.</p>	<p><i>Bei der Unterhaltung der Gewässer sollen naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. In einem Plan sollen darum inhaltliche Regelungen zu Art und Umfang der Maßnahmen festgehalten werden. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. 39 WHG und 61 NWG muss gewährleistet sein. Wegen des Vorranges des Gesetzes vor Verordnungen kann lediglich die Art und Weise der Erfüllung dieses Gesetzes durch den Plan näher konkretisiert werden. Eine Verhinderung des ordnungsgemäßen Abflusses durch Forderungen des Naturschutzes in Bezug auf den Unterhaltungsplan ist nicht beabsichtigt.</i></p>
	<p>Bis zum Zustandekommen eines Plans ist nur eine einseitige Gewässerunterhaltung oder die Gewässerunterhaltung in Form eines Mittelstreifens zulässig, dies funktioniert aber nur bei einer Gewässermindestbreite von deutlich mehr als einem Meter. Diese Gewässermindestbreite hat zwar die Bever selber, nicht aber ihre Zuflüsse, insbesondere auch nicht der Abzugsgraben aus dem Rehersmoor, von dem ein Teil der Flächen von Herrn Tamke betroffen ist. Ein Unterlassen der Gewässerunterhaltung führt zu einem Rückstau und damit verbunden auch zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels, der die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich erschwert bzw. unmöglich macht, weil die Flächen unbefahrbar werden.</p>	<p><i>Freigestellt ist das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse, sodass genügend Möglichkeiten bestehen, dass Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten. Sofern das Krauten in dieser Form aus technischen Gründen nicht möglich ist, können im Einzelfall davon abweichende Maßnahmen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung setzt voraus, dass das Gewässer auch zugänglich bleibt. Das ist aber nicht gesichert, weil nach § 4 Abs. 6 Nr. 1c ein mindestens zwei Meter breiter Uferrandstreifen ungenutzt bleiben muss. Aus dieser Regelung, dass dieser Streifen ungenutzt bleiben muss, ergibt sich wiederum, dass keine Freistellung von dem in § 3 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Verbot einer Beseitigung von Landschaftselementen gegeben ist. Landschaftselemente, zu denen auch Gebüsch zählen, werden sich aber zwangsläufig im Bereich des Gewässerrandstreifens ansiedeln, wenn sie dort nicht mehr beseitigt werden dürfen.</p>	<p><i>Von dem vollständigen Nutzungsverbot des Uferrandstreifens kann gemäß der Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden (z.B. einmaliges Mulchen).</i></p>
§ 4 Abs. 4		
<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken ist gem. § 4 Abs. 4 erst nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies erhöht den Aufwand für die Durchführung von Monitoringbefischungen für das Dezernat Binnenfischerei unnötig. Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten NSG mehrere FFH- und WRRL-Messstellen lokalisiert sind, die im Rahmen des Monitorings mit Hilfe der Elektrofischerei von Zeit zu Zeit untersucht werden müssen. Insofern wird darum gebeten, die Benutzung von Booten für diese Zwecke ebenfalls freizustellen, um den Verwaltungsaufwand für diese Pflichtaufgaben des Fischereikundlichen Dienstes gering zu halten.</p>	<p><i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Befahrung der Bever im Rahmen von Monitoringsaufgaben grundsätzlich freizustellen. Die Durchführung dieser Arbeiten wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Aber wie für andere Kartierer z. B. im Rahmen der Berichtspflichten der FFH-RL ist für das Befahren der Bever eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde einzuholen. Im Anzeigeverfahren sollte gleich der Einsatz von Booten mit angegeben werden, damit daraufhin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
KNB Israel	<p>Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: <i>"Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:</i></p> <p><i>a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,</i></p> <p><i>b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung,</i></p> <p><i>c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bever zu betreten,</i></p> <p><i>d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,</i></p> <p><i>e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,</i></p> <p><i>f) Reusenfischerei ist nicht zulässig.</i></p> <p>Begründung: Eine kartenmäßige Darstellung von Angel- und Schonbereichen ist sinnvoll.</p> <p>Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten.</p> <p>Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 entgegen.</p> <p>Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim Paddeln) und negative Auswirkungen wie auf die</p>	<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche aus der Angelnutzung genommen werden sollen.</i></p> <p><i>Zu a) Gem. § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "(...) soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.</i></p> <p><i>Zu b) Bei der Bever handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Bever, daher wird in § 4 Abs. 6</i></p> <p><i>Nr. 1c auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb auch nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Bever nicht der Fall ist. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob dies durch Fliegenfischen erfolgt, ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</i></p> <p><i>Zu d) Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im gesamten NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck weiterführende Detailregelungen zu treffen.</i></p> <p><i>Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna stattfinden.</p> <p>Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung nicht vereinbar. Zu e),f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten.</p>	<p><i>(Nacht-)Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich auch keine Reglementierung. Zu f) Für die Reusen gibt es bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt.</i></p>
§ 4 Abs. 5		
AG der Naturschutzverbände	<p>Weitere Ergänzung: "<i>Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.</i>"</p>	<p><i>Es ist nicht erforderlich bei der Erteilung von Ausnahmen die Untere Jagdbehörde zu beteiligen, denn die Jagdausübung wird dabei nicht weiter eingeschränkt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
KNB Israel	<p>Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanes, b) das Betreten und Befahren von Röhricht und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhricht betreten werden, c) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang; d) die Jagdhundeausbildung; e) das Einschießen von Waffen; f) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Jagden mit bis zu fünf Personen, g) Besatzmaßnahmen, h) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</p> <p>Begründung: Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu b) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden. Zu c) siehe hierzu Begründung unter § 4 (4) d) Zu d) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist möglich. Die Vorschläge gehen über das für die NSG-Verordnung gebotene Maß hinaus und werden auch nicht für die Verfolgung des Schutzzweckes gem. § 2 unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten. Diese Regelungen wurden aus der NSG-Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet. Die Beverniederung ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Von daher sind keine Einschränkungen zur Jagdausübung erforderlich.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Zu e) Das Einschließen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar. Zu f) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren. Zu g) Der Besatz z.B. mit Fasanen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu h) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinternden gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermieden werden. Auswirkungen der Bleiverseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z.B. Seeadler) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.</p>	
Aktion Fischotterschutz	<p>Es gibt keine Totschlagfallen, die mit Sicherheit den Otter nicht gefährden. Insofern sollten Totschlagfallen gänzlich verboten sein. Lebendfangende Fallen sollten nur in einem Abstand von 50 m von Gewässern eingesetzt werden und aus Holz konstruiert sein (Verletzungsgefahr gefährdeter Tierarten). Lebendfangende Fallen sollten nachweislich mindestens zwei Mal täglich kontrolliert werden, um Streßsituationen für die gefangenen Tiere zu verkürzen.</p>	<p><i>Nach Auskunft der Aktion Fischotterschutz per Email vom 11. Dezember 2015 besteht die Möglichkeit über die Größe der Einlassöffnung die Fallen so zu gestalten, dass der Fischotter nicht gefährdet wird. Zum Schutz der Wiesenvögel wird an dieser Regelung, die von der AG der Naturschutzverbände und der Jägerschaft im ersten Verfahren gefordert wurde, festgehalten.</i></p>
§ 4 Abs. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	<p>Die Regelungen zum Uferrandstreifen, die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Beweidung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung des folgenden Punktes: <i>4. Auf den in der Karte rautenförmig schraffierten Flächen a) ein vollständiges Nutzungs- und Veränderungsverbot, b) die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von a) zulassen, wenn durch schriftlich zu beantragende Maßnahmen eine naturschutzfachliche Verbesserung erreicht werden kann (Beispiele: Ausmagerung, Vernässung oder Entkusselung)</i> Begründung: Im künftigen NSG befinden sich einige Brachflächen, auf die in der Verordnung nicht weiter eingegangen wird und deren besonderer Schutz vor Veränderung/Verschlechterung festzuschreiben ist.	<i>Bei den Brachflächen handelt es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, die weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden dürfen, oder um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen), bei denen eine Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland genehmigungspflichtig ist. Der Schutz über die Gesetze wird als ausreichend gesehen.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Zur fachgerechten und wirtschaftlich sinnvollen Fütterung ist ein leistungsentsprechender Energiegehalt und eine gute Verdaulichkeit für eine Milchkuh Grundvoraussetzung. Der früheste Mahdzeitpunkt ist bei den schraffierten und gepunkteten Flächen der 1. Juni bzw. 15. Juni. Dieser Schnitzeitpunkt ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Auch die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunktes für den zweiten Schnitt gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3b ist für die Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand von den Flächen im geplanten NSG nicht wie in der Vergangenheit generiert werden können. Es wird ein Terminvorteil der Vorgaben zum ersten Schnitt für alle kartografisch dargestellten schraffierten Flächen und den gepunkteten Bereich in den Mai gefordert, dies würde den Vorgaben des AUM-Programms "extensive Grünlandbewirtschaftung" entsprechen. In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weiterhin Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.	<i>Die Regelungen zum ersten Mahdtermin in dem gepunkteten Bereich ist für den Schutz der Bodenbrüter wie z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel erforderlich. Bei den schraffierten Flächen ist die Festlegung der ersten Mahd notwendig, um die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen erhalten und die Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleisten zu können. Bei diesen Flächen handelt es sich um gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder feuchtes mesophiles Grünland. Im Einzelfall sind nach vorheriger Abstimmung Ausnahmen zulässig.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	<p>Sollte am hier gegenständlichen Entwurf festgehalten werden, ist es aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht vor dem Hintergrund der ansässigen Flächennutzung zur Abwendung erheblicher Betroffenheiten zwingend erforderlich, dass:</p> <p>a) die Möglichkeit der Nach- und Übersaat (unabhängig vom Schadensgrund) im § 4 Abs. 6 Nr. 1m, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, freigestellt wird.</p> <p>b) der kleinflächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall (horstweise Bekämpfung sog. Problemunkräuter) mit einem Erlaubnisvorbehalt freigestellt wird (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 k)</p> <p>c) bei erfolglosen, o.a. Pflegemaßnahmen im Einzelfall eine umbruchlose Grünlanderneuerung mit einem Erlaubnisvorbehalt freigestellt wird (§ 4 Abs. 6 Nr. 1g)</p> <p>d) ein Liegenlassen von Mähgut im Falle einer Nachmahd nach Beweidung vom Verbot in § 4 Abs. 6 Nr. 1j ausgenommen wird.</p>	<p>zu a) <i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Über- oder Nachsaaten sind für eine dichte Grasnarbe und somit eine gute Futterqualität unverzichtbar und somit sowie Grünlanderneuerungen unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung.</i></p> <p>zu b) <i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Sollten sich auf einer Fläche Probleme durch sogenannte „Problemunkräuter“ oder Schaderreger ergeben, sollte eine Bekämpfung der sogenannten Problemunkräuter vorgenommen werden dürfen, da ansonsten die Flächen bei zahlreichem Auftreten dieser Kräuter für den Landwirt unbrauchbar werden können.</i></p> <p>zu c) <i>Eine Grünlanderneuerung ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p> <p>zu d) <i>Eine Nachmahd dient u.a. der Beseitigung von Geilstellen und fördert eine dichtere Grasnarbe. Durch die Beweidung sind die</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Die nun mehr vorgesehenen wesentlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Grünlandnutzung im geänderten Verordnungsentwurf beziehen sich im Wesentlichen auf die derzeit weitgehend intensiv genutzten Grünlandflächen im Umfang von rd. 296 ha, die weder FFH-LRT, noch einen unmittelbaren Bezug zur Sicherung der hier erfassten FFH-Arten (Flussneunauge, Bachneunauge, Steinbeißer, Große Flussjungfer und Fischotter) haben. Insofern ist allein im Hinblick auf die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzunehmende Sicherung und Wiederherstellung der betroffenen FFH-LRT und Arten eine erhebliche Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen für die übrigen Grünlandbereiche in Bezug auf die dadurch zu erwartenden erheblichen Auswirkungen für die Landwirtschaft in Frage zu stellen, inwiefern dies naturschutzrechtlich gerechtfertigt ist und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) entspricht. Es ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht unstrittig, dass es im gesamtgesellschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Interesse steht, zukünftig auf die Sicherung der wertgebenden Bestandteile eines FFH-Gebietes aufbauende Maßnahmen im Sinne der Pflege und Entwicklung von Lebensräumen umzusetzen. Dazu eröffnen Artikel 6 der FFH-RL sowie § 32 (5) BNatSchG die Möglichkeit zur Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Managementplänen, was aus landwirtschaftlicher Sicht als zweckmäßig und zielführend angesehen und unterstützt wird.</p>	<p><i>Flächen bis auf überständige Bereiche (z.B. Geilstellen) abgefressen, sodass nur ein geringer Anteil an Schnittgut nach der Mahd auf der Fläche verbleibt. Eine dichte Grasnarbe verhindert das Vorkommen von für Tiere giftige Kräuter, wie z.B. dem Jakobskreuzkraut und verhindert somit die notwendige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Nachmahd ist weiterhin zulässig.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	<p>Durch die optimale Abstimmung der ergreifbaren Grünlandbewirtschaftungsmaßnahmen - Nutzung, Pflege und Düngung - kann eine der Nutzung angepasste Qualität des Aufwuchses erzielt werden, in der sich Pflanzenschutzmaßnahmen auf Ausnahmen beschränken. Die Einhaltung optimaler Nutzungstermine, insbesondere beim 1. Schnitt, sichert hochwertiges Futter und leistungsfähige und ausdauernde Grasnarben im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Ein wesentliches Instrument in der Grünlandbewirtschaftung zur Erfüllung den der jeweiligen Nutzungsform (z.B. Futternutzung) entsprechenden Anforderungen ist die Grünlandpflege. Ziele der Grünlandpflege im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind die Erhaltung leistungsfähiger Pflanzenbestände, die Verminderung schädlicher Einflüsse auf die Grünlandnarbe sowie die Wiederherstellung der Verwertbarkeit des Grünlandaufwuchses. Dabei sollen die Maßnahmen der Grünlandpflege mit angemessenem Aufwand und unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt betrieben werden.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die regelmäßige Pflege des Grünlandes ist eine unverzichtbare Maßnahme zur Erhaltung von leistungsfähigen Pflanzenbeständen. Zur Gründlandpflege gehört neben Striegeln und Schleppen (usw.) insbesondere auch die Nach- und Übersaat. Nachsaaten werden zur Reparatur geschädigter, lückenhafter Narben sowie zur vorbeugenden Vermeidung von unerwünschten Bestandsveränderungen vorgenommen. Nachsaaten sind als Pflegemaßnahmen u.a. notwendig, weil hochwertige Futtergräser, bedingt durch Auswinterung und Sommertrockenheit, Bestandslücken hinterlassen, welche durch Gräser und Kräuter besetzt werden, die für die Verwertung des Aufwuchses unerwünscht sind. Weiterhin sind leistungsfähige Gräser mit hohem Futterwert in ihrer Lebensdauer begrenzt, was zu einer allmählichen Schwächung der Grasnarben im Sinne der Futtereignung führt, sodass hier Narbenverbesserungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Falle ausbleibender Pflegemaßnahmen erfolgen Ertragsrückgänge und eine Verschiebung des Pflanzenartenspektrums mit der Folge der abnehmenden Verwertbarkeit für die Fütterung, z.B. in der Milchviehhaltung.</p> <p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Schadbilder im Dauergrünland nicht nur durch Wildschäden verursacht werden können. Weitere Schadereignisse können ebenfalls zu Totalschäden führen, wie z.B. Auswinterung, Tipula, Hochwasser, Feldmaus- und Wühlmausschäden, Trockenheit oder die Ausbreitung nicht nutzbarer Vegetation (Giftpflanzen; Sumpfschachtelhalm, Ackerkratzdistel, Großer Ampfer). Um eine nachhaltige Grünlandnutzung zu gewährleisten ist die Schadensminderung/-regulierung bei Erreichen entsprechender Schadbilder unumgänglich.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Gemeinde Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Weitere Einschränkungen wie z.B. keine Düngung, ob Gülle, Gärrest oder Handelsdünger bedeuten den endgültigen Verlust dieser Flächen für die Nutzung unserer noch vorhandenen Landwirtschaft. Beispiele, wie solche Flächen sich entwickeln, können wir in unseren Gemarkungen sehen. Es wurden einige Wiesen als Ausgleichsmaßnahmen für Bauprojekte in die Extensivierung überführt. In den ersten Jahren profitiert man noch von den Bodenvorräten. Nach einigen Jahren kann durch Verkrautung und Verschmutzung (Maulwurf usw.) die Fläche nicht mehr genutzt werden. Die Flächen werden mittlerweile nicht mehr gemäht, da das Futter wegen der Minderwertigkeit und der Verschmutzung nicht einmal für Biogasanlagen genutzt werden kann.	<i>Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Biotoptypen sind zum Teil sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und schwer kontrollierbar. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Biotop ungewollt erheblich beeinträchtigt wird und bei längerer Überdüngung auch zerstört werden kann. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Die gewünschte Extensivierung auf Dauergrünlandflächen geht mit der Abnahme der Verdaulichkeit, des Energiegehaltes des Aufwuchses, des Rohproteingehaltes und der Ertragsmenge einher. Der Futterwert sinkt und die flächengebundene Milchviehproduktion erfährt somit erhebliche Einbußen in der Grundfutterbereitstellung. Diese stellt wiederum die Basis eines Milchviehbetriebes dar. Durch dieses fehlende Fundament erfährt der milchviehhaltende landwirtschaftliche Betrieb erhebliche Einbußen.	<i>Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden. In den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Bereichen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur kleinflächig eingesetzt werden. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1</p> <p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Die Rechtmäßigkeit der aktuellen Nutzung der überwiegenden, derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist zu hinterfragen. Das allgemeine Verschlechterungsverbot, das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und im nationalen Recht in § 33 Abs. 1 BNatSchG geregelt ist, gilt bereits ab Aufnahme des Gebietes in die Liste der Kommission der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist nicht mehr - wie noch im alten BNatSchG von 2002 - an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend sind nun die durch die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 6 - 8 BNatSchG vermittelten Zeitpunkte.</p>	<p><i>Die Rechtslage ist bekannt. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Die Rechtmäßigkeit der genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurde diesbezüglich überprüft. Hierbei ist zu beachten, dass wenn eine Nutzungsänderung seit 2003 stattgefunden hat, zunächst zu prüfen ist, ob diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes geführt hat. Für alle 2003 kartierten wertvollen Flächen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile, die 2014/2105 vor Ort nicht mehr festgestellt wurden, wurden die Eigentümer bereits angeschrieben und zur Wiederherstellung verpflichtet.</i></p>
<p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Es sollen folgende Punkte, die für das gesamte im NSG vorkommende Grünland gelten, ergänzt werden:</p> <p>ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres (bzw. Mahd ist auf die im Gebiet vorkommenden Artenanzupassen); die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15. bzw. 30.06. durchgeführt werden, ohne Liegenlassen von Mähgut</p>	<p><i>Diese Regelung dient vor allem dem Schutz von Bodenbrütern oder Rehkitzen. In der unteren Bevorniederung, die für Bodenbrüter wie Kiebitz und Großen Brachvogel bedeutsam ist, ist diese Auflage in der Verordnung bereits aufgenommen, für das restliche Gebiet wird dies nicht für erforderlich gehalten. Der zweite Halbsatz ist nicht nachvollziehbar, da der 1. Mahdtermin nur bei bestimmten Flächen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 festgelegt wurde. Für sonstiges Grünland ist keine Mahdeinschränkung notwendig. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig</p>	<p><i>Nach Aussage der Landwirtschaftskammer (LWK) vom 11.08.2015 werden Pflanzenschutzmittel hauptsächlich im Rahmen der Narbenerneuerung (Totspritzen) eingesetzt und ansonsten nur zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Großen Ampfer, Brennessel, und dann meist punktuell. Bis auf in den waagrecht schraffierten Bereichen ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ohne Einschränkungen zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erlaubt. Biozide fallen unter den Begriff Pflanzenschutzmittel und müssen daher nicht extra aufgeführt werden. Die Begründung wird hierzu entsprechend ergänzt und die Verordnung entsprechend geändert.</i></p>
	<p><i>ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grüppen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben oder Grüppen sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig</i></p>	<p><i>Dies wird bereits im § 3 Abs. 1 Nr. 18 geregelt.</i></p>
KNB Israel	<p>Weitere Ergänzungen: q) <i>ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, r) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ha in der Zeit vom 01.05 bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., s) ohne Portions- oder Umtriebsweide, t) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.</i></p>	<p><i>Es ist nicht erkennbar, warum für die intensiv genutzten Grünlandflächen diese Auflagen erforderlich sind.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Aktion Fischotterschutz	Im NSG sollte eine Düngung insbesondere für das Grünland genau definiert werden, um die Ziele der Unterschutzstellung zu erreichen. Gärreste und Klärschlämme sollten überhaupt nicht zum Einsatz kommen.	<i>Die Anforderungen an Boden- und Gewässerschutz im Zusammenhang mit einer Düngung wird bereits durch die Düngeverordnung ausreichend geregelt. Weitere Einschränkungen werden auf Intensivgrünlandflächen für nicht erforderlich gehalten. Handelt es sich um geschützte Biotope so sind in der Verordnung bereits Einschränkungen vorgenommen worden. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1a		
AG der Naturschutzverbände	Die aufgeführten Flurstücke sollten (z. B. über die Auswertung von Luftbildern) auf das Jahr des Grünlandumbruches überprüft werden. Alle nach 2004 umgebrochenen Flächen sind in extensives Grünland zu überführen.	<i>Die Ackerflächen wurden anhand der Basiserfassung von 2003 vor Ort überprüft. Es wurden nur die Ackerflächen in der Karte dargestellt, die 2003 bereits Acker waren oder die rechtmäßig in Acker umgebrochen wurden (Nachweis durch LWK). Eine ca. 1,4 ha große Intensivgrünlandfläche auf trockenem Standort, die nur teilweise im FFH-Gebiet liegt, wurde Ende 2014 umgebrochen, als die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland für ca. 2 Wochen durch das Nds. Landwirtschaftsministerium ausgesetzt wurde. Es handelte sich hierbei aber um keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und war somit zulässig.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Vorschrift sichergestellt sein muss, dass die aktuell rechtmäßig genutzten Ackerflächen vollständig erfasst sind.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1b Carsten Tamke	Diese Auflage muss man so auslegen, dass der Grünlandumbruch absolut verboten ist und auch nicht durch Anzeige nach § 4 Abs. 6 Nr. 1g zulässig wird, sondern allenfalls über eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 ermöglicht werden kann. Diese Regelung enthält eine einschneidende Einschränkung des Eigentumsrechtes und führt zu einem Ertragsschwund. Hinzu kommt, dass ohne Grünlandumbruch die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes erschwert wird, das sich ggf. bildende Fahrspuren nicht mehr ausgeglichen werden können.	<i>Mit den Greening-Bestimmungen wurde festgelegt, dass Grünland in umweltsensiblen Gebieten besonders geschützt werden soll. Umweltsensibles Dauergrünland obliegt einem absoluten Umwandlungsverbot; auch ein Pflegeumbruch ist nicht erlaubt. Damit ein Grünland als umweltsensibel eingestuft wird, muss die Dauergrünlandfläche in einem FFH-Gebiet liegen, welches am 1. Januar 2015 als FFH-Gebiet ausgewiesen war. Dies ist für das hier betroffene FFH-Gebiet 30 "Oste mit Nebenbächen" zutreffend. Daher gilt das Verbot unmittelbar bereits seit dem 01.01.2015. Hinzu kommt, dass gem. § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist. Die NSG-Verordnung übernimmt bzw. konkretisiert diese Bestimmung.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1c AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	2 m ändern in mindestens 5 m bzw. mindestens 1 m ändern in mindestens 2 m. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidene Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-LRT-Flächen.	<i>Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen wird als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Siegfried Müller	Die Böschungsoberkante nicht mehr nutzen zu dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, welche sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt und das Mähgut wird mit als Futtergrundlage genutzt. Der Erschwernisausgleich kann diese Einschränkung nicht aufwiegen. Des Weiteren fördert die unbewirtschaftete Böschungsoberkante das Ansiedeln der Bisamratten. Dieses verursacht nicht unwesentliche Schäden an den Böschungen und den angrenzenden Flächen. Um die Population einzudämmen, wird eine einmalige Mahd der Böschungsoberkante nach der Brutzeit befürwortet.	<i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever, die FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Zudem ist sie Lebensraum u. a. von den FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Flussjungfer. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Bisamratten graben sich als Unterschlupf Erdbauwerke, deren Eingänge unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bisamratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran.</i>
Aktion Fischotterschutz	Randstreifen von 2 m bzw. 1 m Breite sind vollkommen unzureichend sowohl als Wanderkorridore als auch als Bremse gegen Einträge in die Gewässer. Bei der Beweidung angrenzender Flächen ist eine Einfriedung vorzusehen. Da bei einer Beweidung die Weidetiere erfahrungsgemäß unter dem Zaun durch fressen, verringert sich ein Randstreifen von nur 2 m bzw. 1 m noch weiter, so dass die Wirkung gleich Null ist. Es sind daher Randstreifen von mind. 5 m zu fordern. Sie sollten durch Eichenspaltpfähle gekennzeichnet werden.	<i>Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1d		
AG der Naturschutzverbände	Folgender Halbsatz ist zu streichen: "beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung". Begründung: Die Nutzung des Gewässerrandstreifens ist nach der Verordnung untersagt, Düngung und Herbizid-Einsatz sind daher sinnlos. Ferner soll der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Ausprägung erhalten bleiben bzw. sich natürlich entwickeln können.	<i>Sofern bei der Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m. D. h. der ungenutzte Randstreifen von 2 bzw. 1 m soll auf jeden Fall nicht gedüngt bzw. sollen dort keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Daher ist keine Änderung der Verordnung erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1e AG der Naturschutzverbände	<p>Änderung und Ergänzung wie folgt: "ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) und ohne N-Dünger auf der gesamten Fläche des NSG". Begründung: Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten und Lebensraumtypen sind Nährstoffmangelanzeiger. Insbesondere die nährstoffarmen Standorte, aber auch die nährstoffreicheren Niedermoorstandorte, sind in erster Linie durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben einzuhalten, die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", 2015).</p>	<p>Der Begriff Jauche wird ergänzt. Gärreste kommen ausschließlich aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Wenn auf der gesamten Fläche des NSG kein N-Dünger (Stickstoffdünger) ausgebracht werden darf, bedeutet dies, es darf überhaupt nicht mehr gedüngt werden, denn in allen organischen oder mineralischen Düngern ist Stickstoff enthalten. Es könnte dann lediglich Phosphor und Kali gedüngt werden. Eine Pflanze benötigt aber Stickstoff zum Wachsen. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile) sowie für die FFH-Lebensraumtypen, ist die Düngung eingeschränkt. In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umgesetzt werden. Die Idee aus dem Gutachten, um Naturschutzgebiete herum Pufferzonen einzurichten, in denen die Flächen nur unter Auflagen bewirtschaftet werden können, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</p>
Hans Hinrich Burfeindt	<p>Die Ausbringung von Gülle und Gärresten wird untersagt. Dieses verschärft die Düngerbilanz der Betriebe und verursacht eine Reduktion der Tierhaltung und muss deshalb ausgeglichen werden.</p>	<p>Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Biotoptypen sind zum Teil sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und schwer kontrollierbar. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Biotop ungewollt erheblich beeinträchtigt wird und bei längerer Überdüngung auch zerstört werden kann. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1f		
AG der Naturschutzverbände	31. Mai ersetzen durch 15. Juni. Begründung: Wiesenvogelschutz.	<i>Diese Auflage dient u.a. dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel. Bei beiden Vogelarten ist in der Regel die Brutzeit Ende April abgeschlossen, so dass mit der Bewirtschaftung der Flächen ab 31. Mai begonnen werden kann. Sofern Nester gefunden werden, wird der NABU im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz das Nest auszäunen und ggf. das Stehenlassen eines Schutzstreifens festlegen. Dafür erhält der Landwirt einen finanziellen Ausgleich.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Je nach Witterungsverlauf muss es dem Landwirt auch nach dem 15. März möglich sein Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Gewinnung von sauberem Erntegut (ohne Verschmutzung von Maulwurfshäufen) verfolgen zu können. Nur so lässt sich der Futterwert erhalten. Das für den Erhalt einer günstigen Grasnarbe und zum Einebnen von Maulwurfshäufen im Frühjahr erforderliche Schleppen oder Striegeln ist bei längeren Frostperioden oder/und vernässten Bodenverhältnissen nach starken Regenfällen mit einer Bearbeitungsfrist bis zum 15. März oft nicht möglich. Unebene Flächen sind wesentlich schlechter zu bewirtschaften und die bestehende Grasnarbe kann auf diesem Weg nicht gepflegt werden, sodass der Futterwert durch mögliche Verdrängung der Futterpflanzen noch weiter abnimmt. Die Grasnarbenpflege im Frühjahr (je nach landwirtschaftlichen Erfordernissen durch Striegeln, Schleppen oder Walzen) muss im geplanten Schutzgebiet nach guter fachlicher Praxis weiterhin möglich sein.	<i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großem Brachvogel. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegefund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt.</i>
Hans Hinrich Burfeindt	Bei Wildschweinschäden ist eine Beseitigung ohne maschineller Hilfe nicht möglich. Vor allem die Walze schafft Voraussetzungen damit die Fläche überhaupt wieder bewirtschaftet werden kann.	<i>Siehe vorherige Bewertung zu den Einwendungen der AG der Naturschutzverbände und des Landvolks.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Marc Benninghoff	Diese Einschränkung macht den ersten Grünlandschnitt unmöglich und lässt den zweiten Grünlandschnitt wertlos werden, weil er dann nur noch aus schlecht verdaulichem holzigen Material besteht. Damit sich frisches und gut verdauliches Gras bildet, müssen nun einmal die Flächen regelmäßig gemäht werden. Ansonsten lagern die Gräser Lignin ein, das für die Kühe nur schwer verdaulich ist. Eingebracht werden können bei dieser Regelung nur noch der dritte und vierte Schnitt, die aber von der Menge her in der Regel deutlich kleiner ausfallen als die ersten beiden Schnitte.	<i>Siehe vorherige Bewertung zu den Einwendungen der AG der Naturschutzverbände und des Landvolks.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1g		
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Die untersagte Grünlanderneuerung stellt eine erhebliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Dauergrünlandflächen gem. fachrechtlichen Anforderungen dar (§ 4 (6) 1g VO-Entwurf). Das Grundfutter muss entsprechend mit qualitativ wertvollen Gräsern und hoher Energiedichte für eine leistungsgerechte Fütterung einer Milchkuh zusammengesetzt sein. Das wird nur durch die Zusammensetzung bestimmter Gräserarten erreicht. Diese Arten werden ohne Erneuerung von energieärmeren Arten auf der Grasnarbe nach und nach durchsetzt bzw. verdrängt. Aufgrund dessen muss die leistungsfähige ausdauernde Grasnarbe gepflegt werden können um im Sinne der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Flächen bewirtschaften zu können. Diese Maßnahme ist erforderlich, um langfristig die Grasnarbe der Flächen zu erhalten, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z.B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Hierfür sollte ein Fräsen und Grubbern der Grasnarbe mit anschließender Graseinsaat auf jeden Fall als Freistellung genannt werden.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf wieder geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird wieder freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	<p>Durch die Auflagen ist zu erwarten, dass es mittelfristig zur Extensivierung der betreffenden Grünlandflächen im Umfang von rd. 296 ha kommen wird. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwuchs dieser Flächen derzeit weitestgehend in der Milchviehhaltung der bewirtschaftenden Betriebe Verwendung findet. Eine Extensivierung dieser Flächen hätte zur Folge, dass deren Aufwüchse zur Milchviehfütterung allenfalls sehr begrenzt eingesetzt werden können. Die Nutzung der betreffenden Flächen wird mittelfristig erheblich erschwert, die wirtschaftliche Nutzbarkeit geht entsprechend zurück. Dadurch resultiert ein entsprechender Mehrbedarf an verwertbarem Grundfutter, der in erster Linie aufgrund der Flächengebundenheit der Produktion einen Mehrbedarf an Grünlandflächen mit entsprechender Nutzbarkeit bedeutet. Die Kosten zur Deckung dieses Mehrbedarfs stellen den Mindestbetrag des dadurch ausgelösten Verlustes für die Bewirtschafter dar. Im Ergebnis bedeuten die wesentlichen Änderungen der Grünlandbewirtschaftung eine ungerechtfertigte Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft mit entschädigungsrechtlicher Relevanz gemäß § 68 BNatSchG.</p> <p>Grünlandnarben, deren Ertragsleistung unbefriedigend geworden und Schadbilder mit Pflegemaßnahmen nicht mehr zu verbessern sind, bedürfen einer Neuansaat. Grünlanderneuerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen eine unentbehrliche pflanzenbauliche Maßnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Grünlandbewirtschaftung. Grünlanderneuerungen sind angebracht, wenn z.B. Narbenschäden durch Nachsaat nicht mehr behoben werden können. Das konkrete Verfahren der Grünlandneuansaat ist unter Beachtung des Pflanzenbestandes und des Standortes aus dem Repertoire an produktionstechnischen Möglichkeiten gezielt auszuwählen und kann umbruchlos erfolgen.</p>	<p><i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Gemeine Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Ohne Grünlanderneuerung gehen die gewünschten energiereichen Gräserarten zurück, so dass sich die Qualität in wenigen Jahren erheblich verschlechtert. Eine Nutzung für die heutige moderne Landwirtschaft ist damit kaum noch möglich. Beweidung von Grünland ist aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin fast vorbei, damit scheidet diese Nutzung eher aus.	<i>Der Verordnungsentwurf wurde geändert. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind wieder zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Augustin KG, Erich Gerken, Christine Willen	Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung auf Dauergrünland sind erforderlich und müssen bestehen bleiben, um langfristig qualitativ hochwertiges Grundfutter zu gewinnen. Nur so können die im Zeitablauf auftretenden Störungen z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe behoben werden.	<i>Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzuwenden, wird der Verordnungsentwurf geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird wieder freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Carsten Tamke	Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auch eine Grünlanderneuerung verbieten, so dass Hr. Tamke vom Wohlwollen der Behörde und auch ggf. von sich ändernden politischen Anschauungen abhängig wird. Die Freiheit des Eigentümers, nach seinem wirtschaftlichen Interesse sein Grünland zu optimieren, wird ihm hiermit beschnitten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
Siegfried Müller	Eine angemessene Grünlanderneuerung ist zwingend erforderlich, um den Bestand der Gräserzusammensetzung und damit der gegenwärtigen Futterqualität erhalten zu können. Fräsen muss daher, wie bereits von der UNB in Deinstedt zugesagt, in gewissen Zeiträumen erlaubt sein. Im Zuge der Grasnarbenerneuerung wird der Verdichtung des Bodens entgegen gewirkt, welcher aufgrund von Fahrspuren durch die Bewirtschaftung entsteht. Diese Maßnahmen sind zwingend notwendig.	<i>Der Verordnungsentwurf wurde wieder geändert. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1h		
AG der Naturschutzverbände	<p>Abstand von 2 m in 5 m ändern. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den Lebensraumtypen "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidene Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-Lebensraumtypen-Flächen.</p>	<p><i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände zu § 4 Abs. 6 Nr. 1c.</i></p>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Christine Willen	<p>Die Beweidung stellt an einigen Stellen der Bever eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung dar. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die dort Weidehaltung betreiben, sind auf diese Weideflächen angewiesen, da die Weidenutzung häufig nicht auf andere Flächen außerhalb des NSG verlagert werden kann (fehlende Einfriedung, Standorteigenschaften etc.). Eine Abzäunung ist unpraktikabel, da die jahrzehntelange Nutzung der Uferrandstreifen nicht mehr möglich wäre, welche den naturnahen Zustand an bestimmten Stellen der Bever auch durch diese Bewirtschaftung geprägt und erhalten hat. Eine Zufütterung muss erlaubt sein, um eventuelle witterungsbedingte Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses, wie in der Vergangenheit, auffangen zu können.</p>	<p><i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heurufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört. Die Abzäunung zur Bever hin ist für den Schutz des Gewässers erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall möglich.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Anliegergrundstücke an Gewässern II. Ordnung dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehört, dass bei Viehweiden die viehkehrende Abzäunung 1 m von der oberen Böschungskante zu setzen ist, so dass eine maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung weiterhin möglich ist. Bei einer Abzäunung im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante ist eine maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung nicht mehr ausreichend gegeben. Der Abstand zur Abzäunung an der Bever ist auf 1 m zur Böschungsoberkante zwingend erforderlich.	<i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever, die FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Zudem ist sie Lebensraum u. a. von den FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Flussjungfer. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Ein 2 m breiter Uferrandstreifen wird für erforderlich gehalten, bei vorhandenen Einzäunungen kann auf die gegenüberliegende Seite ausgewichen werden. Eine Unterhaltung wäre nur dann nicht ausreichend gegeben, wenn eine Räumung von beiden Seiten nicht möglich wäre. Nach vorheriger Abstimmung können dann im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1i		
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	Es wird davon ausgegangen, dass solche der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechenden Grünlandpflagemassnahmen wie Schleppen, Striegeln und Walzen von diesem Verbot nicht berührt sind. Je nach Standort können zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bewirtschaftbarkeit in Bezug auf das Flächennivellment erforderlich werden. Diesbezüglich begrüßen wir ausdrücklich, dass diese Möglichkeit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 (6) gegeben ist und halten dies für zwingend erforderlich.	<i>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass Schleppen, Striegeln und Walzen von dieser Einschränkung nicht betroffen sind.</i>
Gemeine Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Oberflächen auf Wiesen ändern sich im Lauf der Jahre, eine Bewirtschaftung von unebenen Flächen geht auf Kosten der Erntemaschinen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1k Landvolk Kreisverband Bremervörde, Heinz Korte	Zur ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung gehören zur Nutzung, Düngung und Pflege auch die Möglichkeiten der selektiven Pflanzenschutzmaßnahmen. Diese werden untersagt (gem. § 4 (6) 1k). Dieses Verbot erschwert den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Gewinnung von hochwertigem Grundfutter erheblich. Hierbei geht es nicht um den Einsatz von Totalherbiziden, sondern um die Möglichkeit eingeschränkter selektiven Pflanzenschutz vornehmen zu können z.B. bei starkem Ampferaufwuchs. Diese Pflanze breitet sich schnell aus und ist für Milchkühe als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Auch Pferdehalter möchten kein mit dieser Pflanze durchsetztes Heu. Die übliche manuelle Bekämpfung dieser Pflanze, wie bei Kleingärtnern, ist Landwirten nicht möglich. Daher muss die Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzeinsatzes möglich sein, soweit es für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft notwendig ist.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Die Verordnung wurde wieder geändert. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>
Gemeinde Deinstedt, Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Im Laufe der Jahre bilden sich auf Wiesen immer wieder Queckenbestände, die nur durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder durch intensive Bodenbearbeitung über mehrere Wochen (Austrocknung der Rhizome) möglich ist. Ähnlich ist es bei Ampfer, Brennnessel oder Diestel. Die Folge des Verbotes bedeutet damit auf Dauer den Verlust der Flächen als Futtergrundlage.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>
Siegfried Müller	Aufgrund größerer Bestände des Großen Ampfers derzeit und auch des Hahnenfußes in der Vergangenheit muss eine selektive Möglichkeit des Pflanzenschutzes für die landwirtschaftlichen Flächen möglich sein.	<i>Dieser Einwendung wird gefolgt. Lediglich auf den waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen ist nur eine kleinflächige Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans Hinrich Burfeindt	In der Beverniederung sind viele Giftpflanzen in der Grünlandnarbe. In Niedersachsen gilt die 1 m Regelung, so dass an jedem Graben in einem Abstand von 1 m schon ein großer Anteil an Giftpflanzen vorkommt. Vor allem sind hier Jakobskreuzkraut (wo es trockener ist) und Wassergreißkraut (da wo es feuchter ist) zu nennen. Dazu gesellt sich der Gemeine Hahnenfuß und andere. Viele behördliche Institutionen (LWK, BUND) geben Empfehlungen wie mit diesen vorkommenden Kräutern umzugehen ist. Jedenfalls sind sie giftig für Rind, Pferd, Schaf, aber auch für Hase, Kaninchen bzw. den Menschen, wenn es um den Verzehr von Honig geht. Es wird nicht im Interesse des Ausschusses für Naturschutz sein, das Landwirte giftige Bestandteile in die Nahrungskette bringen.	<i>Bei der Fläche von Hr. Burfeindt handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Wassergreiskraut (Senecio aquaticus) ist u. a. eine der kennzeichnenden Arten für diesen Biotoptyp und zudem auch eine gefährdete Art gem. der Roten Liste Niedersachsen. Hahnenfuß und Ampfer sind typische Feuchtgrünlandarten, die natürlich auf diesem Standort vorkommen. Hahnenfuß ist für Tiere nur giftig, wenn er direkt gefressen wird. Im Heu oder in der Silage ist er nicht mehr giftig. Bei Vorkommen von Wasser- oder Jakobs-Greiskraut sollte zunächst eine mechanische Bekämpfung vorgenommen werden (Ausstechen). Sofern aber ein stärkeres Vorkommen dieser Pflanzenarten auf einer Fläche im NSG festgestellt werden sollte, kann eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1m		
Landvolk Kreisverband Bremervörde; Christine Willen, Heinz Korte	Eine Wiederherstellung (z.B. durch Auswinterung und Trockenheit) der Grasnarbe mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der Über- und Nachsaat notwendig. Die erheblichen Einschränkungen (gem. § 4 (6) 1m) erlauben es dem Landwirt weder die Bestandslücken auszubessern noch die Reparatur der geschädigten Grasnarbe. Aufgrund dessen werden die leistungsfähigen Gräser nach und nach verdrängt und die Unkräuter (z.B. Großer Ampfer, Vogelmiere, Quecke, Hahnenfuß) setzen sich durch. Das Grundfutter in Folge dieser Zusammensetzung ist für eine Milchkuh minderwertig und zum Teil sogar unbrauchbar, da ein zu hoher Anteil bestimmter Unkräuter sogar giftig für die Wiederkäuer ist. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um langfristig die Grasnarbe der Flächen zu erhalten, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z.B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Hierfür sollte ein Fräsen und Grubbern der Grasnarbe mit anschließender Graseinsaat auf jeden Fall als Freistellung genannt werden.	<i>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landvolks und der Landwirtschaftskammer unter § 4 Abs. 6. Wenn auf einer Fläche Schäden z. B. durch Wildschweine oder Fahrspuren entstanden sind, können diese ohne vorherige Anzeige durch Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren behoben werden. Ein Walzen, Schleppen und Striegeln ist außerhalb des gepunkteten Bereichs zulässig.</i>
Gemeine Deinstedt	Dieser Punkt ist im Grunde in "g)" enthalten.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke, Marc Benninghoff	Der vollständige Ausschluss der Grünlanderneuerung führt dazu, dass die betroffenen Flächen schon innerhalb weniger Jahre für den Futterbau nicht mehr brauchbar sein werden. Zum einen altern auch Gräser und müssen erneuert werden, um den Futterertrag und die Futterqualität aufrecht zu erhalten, zum anderen wird der hohe Futterertrag der klassischen Futtergräser, insbesondere des Deutschen Weidelgrases, dadurch erreicht, dass man den Zeitpunkt, zu dem die Gräser schossen, möglichst weit nach hinten verlegt, was aber zugleich bedeutet, dass diese Gräser durch früher schossende Gräser und Kräuter, die einen geringeren Futterwert haben oder sogar giftig sind, verdrängt werden, wenn das Grünland nicht regelmäßig erneuert wird.	<i>Die Verordnung wurde wieder geändert. Die Nach- und Übersaat auch im Schlitzdrillverfahren wird freigestellt. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.</i>
Siegfried Müller	Die Über- bzw. Nachsaat mit hochwertigen Futterpflanzen, auch bei Wildschweinschäden, muss möglich sein. Dieses Verfahren ist im Schlitzdrillverfahren unerlässlich und trägt maßgeblich zu der Artenzusammensetzung der Grasnarbe und damit der Wirtschaftlichkeit der Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb bei. § 4 Abs. 6 1m ist für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht tragbar.	<i>Siehe Bewertung zur vorherigen Stellungnahme.</i>
Agrogas & Wärme GmbH & Co.KG	Nachsaaten sind für entstandene Lücken (z.B. Maulwurfshügel) notwendig. Unterlassen wir die Nachsaat, so nutzen ungeliebte Kräuter wie Ampfer, Löwenzahn, Vogelmiere, Hahnenfuß und Quecke diese Lücken. Gute Narben zu erhalten ist heute gute fachliche Praxis, da ein teurer Umbruch damit umgangen oder zumindest verschoben wird.	<i>Siehe Bewertung zur vorherigen Stellungnahme.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Hans Hinrich Burfeindt	Eine Nachsaat ist nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig. Es gibt kein Saatgut zu kaufen, das die ortstypischen Gräser der Beverniederung widerspiegelt. Ortstypische Gräser werden nicht vermehrt, so ist z.B. Rohrglangras nicht einmal als Saatgut gelistet.	<i>Die Verordnung wurde wieder geändert. Eine kleinflächige Über- oder Nachsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern ist auf Intensivgrünland nicht notwendig.</i>
AG der Naturschutzverbände	Die Einschränkung der Mahdhäufigkeiten und der Mahdtermine (gem. S. 15 der Begründung) ist zu ergänzen.	<i>Für die von dieser Regelung betroffenen Flächen wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiesen ist eine Einschränkung der Mahdhäufigkeit nicht erforderlich. Die 1.Mahdtermin ist bereits geregelt.</i>
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich nach der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Verordnung beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nach Anpassung der Verordnung nicht.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2a (alt)		
Marc Benninghoff	Die völlige Untersagung einer Einebnung und Planierung lässt zusätzlich langfristig die maschinelle Befahrbarkeit entfallen, weil langfristig unvermeidbar entstehende "Spurrinnen" dann nicht mehr ausgeglichen werden können.	<i>Die betroffene Fläche ist eine nährstoffreiche Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), daher sind die vorgegebenen Auflagen zur Konkretisierung des im Gesetz festgelegten Beeinträchtigungs- bzw. Zerstörungsverbots erforderlich. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2c (alt) Hans Hinrich Burfeindt	<p>Eine Mahd wird erst nach dem 15. Juni erlaubt. Dies bedeutet, dass nur noch ein Futter gewonnen werden darf, was von keinem Nutztier verwertet werden kann. Soll es bei dieser späten Mahd bleiben bzw. die Fläche noch bewirtschaftet werden, muss ein Weg gefunden werden wo das Gras oder Heu entsorgt werden kann. Außerdem kommt die Technik an ihre Grenzen, da das Gras in etwa 1,0 bis 1,3 m hoch ist und selbst für Bodenbrüter und andere wildlebende Tierarten keine Nahrungsgrundlage mehr bildet. Besonders wird der Weißstorch betroffen sein, der die Beverniederung und Osteniederung als Nahrungsgrundlage braucht.</p>	<p><i>Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope (Nährstoffreiche Nasswiesen), die nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Die Nachfrage nach Heu vor allem für Pferde ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass über den höheren Heupreis und den zusätzlichen Erschwernisausgleich eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i></p>
Marc Benninghoff	<p>Hr. Benninghoff widerspricht der Festsetzung der für das Flurstück 23/1 der Flur 1 in Bevern vorgesehenen Nutzungsaufgaben. Die Vorgabe, dass die Fläche erst ab dem 15.06. einen jeden Jahres gemäht werden darf, macht die Fläche für die Grünlandnutzung weitgehend unbrauchbar und greift somit gravierend in das Eigentumsrecht ein. Das aus dem Eigentum folgende Recht, diese Fläche zu nutzen und für die Erzeugung von Futter für seinen Milchviehbetrieb einzusetzen, wird mit dieser Festsetzung nicht hinreichend gewürdigt; zudem wird Hr. Benninhoff trotz insoweit gleicher Voraussetzungen gegenüber seinen Berufskollegen, die solche Nutzungsbeschränkungen nicht hinnehmen müssen, benachteiligt. Die Beschränkung der Mahd führt dazu, dass sich auf dem Grünland Arten ansiedeln werden, deren Futterwert für den Milchviehbetrieb gering ist und die möglicherweise sogar giftig sind. Der erste Schnitt wäre bei dieser Festsetzung in der Regel weitgehend unbrauchbar und auch die weiteren Schnitte leiden in ihrer Qualität erheblich.</p>	<p><i>Die betroffene Fläche ist eine nährstoffreiche Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), daher sind die vorgegebenen Auflagen erforderlich. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind bereits per Gesetz zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung auch durch Aufgabe der Nutzung ist verboten. Da die Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, ist diese Vorgabe unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Hinzu kommt, dass die Nutzung der Fläche auch in praktischer Hinsicht stark erschwert wird, denn das betroffene Teilstück hat keine eigenständige Zufahrt und auch sonst keine eigenständige Abgrenzung. Es kann sinnvoll nur zusammen mit der davorliegenden weiteren Teilfläche des Flurstückes, die nicht von Nutzungsaufgaben betroffen ist, bewirtschaftet werden.</p>	
	<p>Hr. Benninghoff widerspricht auch der Darstellung, dass auf dem hier in Rede stehendem Teilstück früher ein Biotop war und erst in den letzten Jahren eine Nutzungsintensivierung stattgefunden hat. Er hat seine landwirtschaftliche Ausbildung 1990 beendet und arbeitet seitdem auf dem Betrieb seines Vaters mit, den er inzwischen übernommen hat. In diesem Zeitraum ist die Fläche immer intensiv und genauso wie alle anderen Grünflächen bewirtschaftet worden. Ganz gelegentlich, nach besonders regenreichen Perioden ist auch einmal ein Schnitt ausgefallen, aber in der Regel ansonsten immer intensiv bewirtschaftet.</p>	<p><i>Das Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese) wurde erstmalig 1993 vom Landkreis kartiert. Hr. Jürgen Benninghoff (der Vater) hat darüber 1994 eine Benachrichtigung bekommen. 2003 wurde diese Fläche im Rahmen der Basiserfassung des Landes Nds. erneut als nährstoffreiche Nasswiese kartiert. Über beide Kartierungen gibt es Artenlisten. 2008 wurde Hr. Marc Benninghoff nachrichtlich über das eingetragene Biotop schriftlich informiert. Bei dem Vor-Ort-Termin mit Hr. Benninghoff im Sommer 2015 wurde festgestellt, dass das Biotop mit den damals kartierten Pflanzenarten nicht mehr vorhanden war. Da der Schutzstatus aber weiterhin besteht, sind diese Auflagen festgesetzt worden. Sofern diese eingehalten werden, wird sich höchstwahrscheinlich dort das Biotop von alleine wieder entwickeln.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3		
AG der Naturschutzverbände	<p>Ergänzungen wie folgt: e) ohne Umwandlung von Grünland in Acker</p>	<p><i>Der Grünlandumbruch ist gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1b bereits untersagt und muss hier nicht noch einmal aufgeführt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>f) ein 5 m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Soll im Folgejahr dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5 m breiten Streifen auf der anderen Längsseite usw. Begründung: Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten nicht bis zum Erreichen der Fruchtreife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife der Samen zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht vegetativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne vegetative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich, es schafft dauerhaft Abhilfe.</p>	<p><i>Diese Anregung wird allerdings nur mit der Hälfte der Breite des Streifens in die Verordnung übernommen. Ein ca. 2,5 m Randstreifen an einer Längsseite einer Fläche, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, ist in erster Linie für die Reproduktion von Insekten wie z. B. Schmetterlingen und Heuschrecken, die z. T. charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" sind, wichtig. Nach dem 31. Juli ist die Reproduktion der Insekten in der Regel abgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht der Erschwernisausgleich-Tabelle, so dass hierfür ein finanzieller Ausgleich gezahlt wird. Die Breite des Streifens wird als ausreichend gesehen. Bei sehr schmalen Flächen kann im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Auflage erteilt werden.</i></p>
LWK	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.</p>	<p><i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich beantragt werden. Entschädigungspflichtige Einschränkungen entstehen aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nach Anpassung der Verordnung nicht.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 3b Bernhard Gerken	<p>Seit 2004 bewirtschaftet Hr. Gerken als Pächter die Fläche von Angela Meyer (Gemarkung Farven, Flur 7, Flurstück 39/7). Bei einer Kontrolle im Jahr 2002 wurden ca. 20 verschiedene Pflanzen auf der Fläche gefunden. Im letzten Sommer wurde ein größerer Teil der Fläche als Biotop ausgewiesen. Auf der restlichen bewirtschafteten Fläche sind nur einige verschiedene Pflanzen vorhanden. Kann es nicht sein, dass im Jahr 2002 die 20 verschiedenen Pflanzen auf der Fläche gefunden wurden, die jetzt als Biotop ausgewiesen wurde? Gibt es eine Karte, auf der ersichtlich ist, wo im Jahr 2002 welche Pflanze genau gefunden wurde? Herr Gerken ist der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, diese Fläche noch zusätzlich mit Auflagen zu belegen und bittet darum die Auflagen zu überdenken.</p>	<p><i>Diese Fläche wurde 2003 im Rahmen der Basiserfassung als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte kartiert. Eine genaue Darstellung der Pflanzenstandorte gibt es nicht. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG. Bei den Kartierungen 2014 war die Fläche allerdings nur noch ein Intensivgrünland. Durch die vorgegebenen Nutzungsaufgaben wird sich die Fläche wieder in ein mesophiles Grünland entwickeln und auch als solches erhalten bleiben. Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3d Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Die organische Düngung ist auf den senkrecht schraffierten Flächen ausgeschlossen. Im Hinblick auf den ökologischen Betriebskreislauf ist eine reglementierte Ausbringung von Jauche und Gülle auch auf diesen Flächen wünschenswert.</p>	<p><i>Bei diesen Flächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" und feuchtes mesophiles Grünland. Diese Biotoptypen sind sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und nicht kontrollierbar und wird daher untersagt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7		
AG der Naturschutzverbände	Statt "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" soll "natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft" geschrieben werden.	<i>Der Begriff "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" ist in § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert. Die dort aufgeführten Regelungen sind im NSG zu beachten. Daher wird der Begriff auch in der Verordnung verwendet, da hier auf das NWaldLG verwiesen wird.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1e		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte "... nur zur Bekämpfung der Spätblühenden amerikanischen Traubenkirsche und des Adlerfarnes zur Vorbereitung des Umbaus von Nadelholzbeständen in Eichen-Waldentwicklungstypen ..." zulässig sein. Begründung: Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in einem NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Auflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurück zu führen. Beispielweise sind die häufig vom Waldbesitzer als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.	<i>Daher ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den Einsatz ggf. untersagen oder einschränken kann, oder es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme notwendig ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird für nicht erforderlich gehalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7 Nr. 2h Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, NWG)" eingefügt werden.	<i>Dabei handelt es sich um einen nachrichtlichen Hinweis. Da Gesetzesvorgaben in der Normenhierarchie über Verordnungen stehen, sind die Vorgaben des WHG und des NWG ohnehin einzuhalten.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 2i Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Zur Vorbereitung einer Neukultur kann es notwendig sein Herbizide flächig einzusetzen. Aus diesem Grunde wird empfohlen den Zusatz "...nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde" zu ergänzen.	<i>Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um FFH-Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A. Hier darf die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb erfolgen. Ein Kahlschlag ist in diesen Bereichen ebenfalls nicht erlaubt. Somit erübrigt sich auch ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Neukultur.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 3cc Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Es wird empfohlen die bisherige Anzahl zu ändern auf "mindestens <u>ein</u> Stück".	<i>Die Formulierung in der Verordnung entspricht den Vorgaben aus dem Erlass vom 21.10.2015. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.</i>
§ 6 Abs. 2 KNB Israel	Bitte ergänzen: Zu dulden sind insbesondere ... <i>Wiedervernässungsmaßnahmen.</i>	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
nach § 6 neuen § einfügen		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen sollten für das NSG gesetzlich geschützte Biotop (insb. Nasswiesen, Bruchwälder) und naturnahe Flächen, Ödland gem. § 22 NAGBNatSchG als Maßnahmenziele genannt werden.	<i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses § zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i>